

«Organspende fördern – Leben retten»

Kritische Betrachtung einer Volksinitiative



Abb. 1

Simon Büchel 4a

eingereicht am 6. Januar 2020

Betreuung: Simone Albrecht

Kantonsschule im Lee

Winterthur (ZH)

Maturitätsarbeit

HS 2019/20

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1 EINLEITUNG	2
1.2 FORSCHUNGSFRAGE UND VORGEHENSWEISE	4
1.3 DANK	5
2. THEORETISCHE GRUNDLAGEN	6
2.1 GESCHICHTLICHE HINTERGRÜNDE	6
2.2 ABLAUF UND MODELLE DER ORGANSPENDE	8
2.2.1 <i>Organspende nach dem Tod</i>	8
2.2.2 <i>Spendemodelle</i>	9
2.2.3 <i>Lebendspende</i>	10
2.3 RECHTLICHE UND ETHISCHE GRUNDLAGEN IM KONTEXT	11
2.3.1 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	11
2.3.2 <i>Ethische Grundlagen</i>	13
3. PROBLEMATIK DER WIDERSPRUCHSLÖSUNG	15
3.1 WIDERWILLIGE ORGANENTNAHME NACH DEM TOD	15
3.1.1 <i>Verletzung der Grundrechte</i>	16
3.1.2 <i>Problematik der fehlenden Willensäußerungen</i>	16
3.1.3 <i>Verfassungswidrigkeit</i>	17
3.2 EIN UNZUMUTBARER ENTSCHEIDUNGSZWANG?	19
3.2.1 <i>Ethische Pflicht</i>	19
3.2.2 <i>Erklärungsregelung als Alternativlösung</i>	20
3.3 EINE FRAGE DER UMSETZUNG	21
3.3.1 <i>Widerspruchsregelung in Europa</i>	21
3.3.2 <i>Information der Bevölkerung</i>	22
3.3.3 <i>Revisionen bei der Umsetzung</i>	23
4. FAZIT	24
5. REFLEXION	26
6. QUELLENVERZEICHNIS	27
6.1 INTERNETQUELLEN	27
6.2 BILDQUELLEN	29
7. ANHANG	30
7.1 INTERVIEW MIT PROF. FELIX GUTZWILLER	30
7.2 INTERVIEW MIT DR. FRANZ IMMER	32
7.3 INTERVIEW MIT DR. RUTH BAUMANN-HÖLZLE	34
7.4 INTERVIEW MIT PROF. PETER KIRCHSCHLÄGER	36
7.5 ABBILDUNGEN UND TABELLEN	38

1 Einleitung

Viele spannende Themen machten es mir nicht leicht, mich für eine bestimmte Maturitätsarbeit festzulegen. Anfangs hatte ich eine naturwissenschaftliche Arbeit im Auge, beschloss mich allerdings im letzten Augenblick für ein anderes Fachgebiet. Meine bisherigen Konzepte schienen nicht sehr vielversprechend, so griff ich auf etwas zurück, was ich durch einen Artikel der Neuen Zürcher Zeitung des 22. März 2019¹ vernommen hatte: Eine Volksinitiative bezüglich der Organspende war zustande gekommen. Die Initiative würde auch noch zum Abgabzeitpunkt der Arbeit aktuell sein. Darüber hinaus bestand meinerseits ein gewisses Interesse an Ethik und Recht, beides sehr relevante Themengebiete für diese Initiative.

Folglich sollte der Inhalt dieser Volksinitiative zentral für meine Arbeit sein. Diese umfasst eine Verfassungsänderung, womit die Kriterien für die Durchführung einer Organentnahme nach dem Tod einer Person geändert würden. Ein Wechsel von der expliziten Zustimmung zur vermuteten Zustimmung ist vorgesehen. Was das nun bedeutet, wird im Theorieteil genauer erläutert. Ganz grundsätzlich will mittels der vermuteten Zustimmung, die in der Initiative auch Widerspruchslösung genannt wird, eine höhere Zahl von Organspenden erreicht werden. Das ist dringend notwendig, denn laut Statistiken der Organisation Swisstransplant² starben in der Schweiz 68 Menschen im Jahr 2018, welche auf der Warteliste für ein Spenderorgan eingetragen waren. Wäre eine hinreichende Zahl an Organen vorhanden, könnte man folglich jede Woche ein bis zwei Leben retten.

Im internationalen Vergleich der postmortalen Organspenden³ schneidet die Schweiz mit 13.3 (2016) Spendern pro Million Einwohner sehr schlecht ab. Im selben Jahr stellten 25.3 verstorbene Franzosen ihre Organe zur Verfügung, in Spanien waren es sogar 35.9 pro Million.⁴ In Spanien als auch in Frankreich gilt bereits die Widerspruchslösung. Allerdings besteht unter Experten auf dem Gebiet kein Konsens darüber, dass die Widerspruchslösung die Spenderate tatsächlich zu erhöhen vermag. Die Effektivität der Massnahme liegt nicht an erster Stelle vorliegender Arbeit, sondern die Problematik, welche die Widerspruchslösung mit sich bringt: Das Modell der Widerspruchsregelung wird vor allem auf rechtlicher und ethischer Basis kritisiert. So erklärte Ethikexpertin Dr. Ruth Baumann-Hölzle im Tagesanzeiger vom 14. Juni 2019⁵: «Die Widerspruchslösung nimmt in Kauf, dass Menschen Organe entnommen werden, auch wenn sie dies nicht wollen.» Der Direktor von Swisstransplant

¹ Neue Zürcher Zeitung: Initiative zur automatischen Organspende, 22.03.2019, URL: <https://www.nzz.ch/schweiz/organspende-initiative-will-alle-schweizer-zu-spendern-machen-ld.1469368>, (15.06.2019)

² Swisstransplant: Preliminary statistics 2018, S.8, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Statistiken/Jahreszahlen/Preliminary_statistics_2018.pdf, (15.06.2019)

³ von lat. «post mortem», deutsch: «nach dem Tod»

⁴ Wiget, Yannick, Tagesanzeiger; Organspende: Schweiz hinkt hinterher, 17.10.2017, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/organspende-schweiz-hinkt-hinterher/story/31815765>, (15.06.2019)

⁵ Brotschi, Markus, Tagesanzeiger; Wer nicht Nein sagt, ist Organspender, Abs. 6, 14.06.2019, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/wer-nicht-nein-sagt-ist-organspender/story/28636697#mostPopularComment>, (14.10.2019)

hingegen unterstützt den Systemwechsel: Der ehemalige Herzchirurg Dr. Franz Immer verspricht sich von der Initiative neben mehr Organspendern auch eine Entlastung von Angehörigen und Spitalpersonal.⁶ Denn die Angehörigen im Besonderen müssen mit dem heute geltenden System oft stellvertretend für den Patienten entscheiden, weil keine Willensäußerung vorliegt.

Die Volksinitiative zur Widerspruchslösung erlangte auch bei der Bevölkerung einiges an Aufmerksamkeit, weil es sowohl den Körper eines Spenders als auch Empfängers von Organen betrifft, welche Regelung zur Organtransplantation geltend ist. Die Organspende ist ein sensibles Thema, denn sie ist immer mit Leben und Tod verbunden. Änderungen in der Organtransplantation stossen schnell an rechtliche und ethische Grenzen. Wo diese Grenzen liegen, wird im Laufe der Arbeit anhand der Problematik der Widerspruchslösung erarbeitet. Zunächst aber soll die Forschungsfrage definiert und die Herangehensweise erläutert werden.

⁶ Brotschi, Markus, Tagesanzeiger; Wer nicht Nein sagt, ist Organspender, Abs. 6, 14.06.2019, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/wer-nicht-nein-sagt-ist-organspender/story/28636697#mostPopularComment>, (14.10.2019)

1.2 Forschungsfrage und Vorgehensweise

Bei den ersten Rechercharbeiten kamen einige grundlegende Fragen zur Initiative auf: Dürfen Menschen zu einer Entscheidung bezüglich der eigenen Organspende gezwungen werden? Führt die Widerspruchslösung zu mehr Organentnahmen, welche gegen den Willen des Patienten durchgeführt werden? Wird durch die Widerspruchslösung das Persönlichkeitsrecht oder die Menschenwürde verletzt, und wenn ja, wie?

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung:

Was ändert sich mit der Widerspruchslösung aus rechtlicher Sicht und welche ethischen Fragen müssen geklärt werden?

Die vorliegende Arbeit soll einen Überblick über die Organspendesituation in der Schweiz geben sowie die Problematik jener Volksinitiative und deren möglichen Konsequenzen illustrieren. Die Beantwortung der Forschungsfrage stellt eine persönliche Entscheidungsgrundlage für eine allfällige anstehende Abstimmung zur Volksinitiative dar.

Im ersten Teil der Arbeit werden die Geschichte der Schweizer Organspende und die heutigen Verhältnisse und Abläufe geschildert. Ferner werden die ethischen und rechtlichen Grundlagen erläutert, welche zur Beantwortung der Leitfrage erforderlich sind. Diverse Internetquellen bilden die Grundlage für dieses Kapitel. Der Bund, Swisstransplant sowie verschiedene Ethikkommissionen sollen grundlegend für die Recherche sein.

Im Hauptteil wird die Problematik der Widerspruchslösung auf Basis des Theorieteils diskutiert. Dabei wird die ganze Thematik mit Hilfe von vier Interviews beleuchtet. Bei den Interviews handelt es sich um qualitative Umfragen. Demnach werden zwar wenige Personen befragt, dafür haben die Antworten einen grösseren Umfang. Für eine quantitative Umfrage wären die zeitlichen Ressourcen zu knapp, man müsste eine für die Schweizer Bevölkerung repräsentative Anzahl befragter Personen erreichen. Zudem wissen die meisten Menschen nur wenig über diesen Themenbereich, laut Schätzungen der Organisation Swisstransplant beschäftigt sich weniger als die Hälfte der Schweizer mit dem Thema der Organspende.⁷ Der Nachteil einer qualitativen Befragung liegt lediglich in der partiellen Subjektivität der Aussagen. Ersatzweise sind die Antworten von hohem Wert, da sich diese Fachpersonen in ihrem Berufsleben intensiv mit dieser Thematik befassen und sich detailreich äussern können. Der Fokus der Arbeit liegt nicht auf der Meinung des Volkes, vielmehr werden einzelne Sichtweisen eingehend betrachtet. Daher wird eine qualitative einer quantitativen Befragung vorgezogen.

Für die Interviews wurden bewusst Fachpersonen mit verschiedenen Ansichten und Berufen gewählt. Zwei befragte Personen befürworteten die Volksinitiative, zwei lehnen sie ab. Somit fliessen unterschiedliche Perspektiven in die kritische Betrachtung ein.

⁷ Swisstransplant: Häufige Fragen, Absatz 11, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (13.10.2019)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die befragten Fachpersonen.

Name der befragten Person	Fachbereich/ Beruf	befürwortet Widerspruchslösung
Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller	Präventivmediziner, ehemaliger Nationalrat (8 J.) und Ständerat (8 J.)	Ja
PD Dr. med. Franz Immer	Direktor von Swisstransplant, ehemals Herz- und Gefässchirurg, 2019 gewählter Vorsitzender des CD-P-TO ⁸	Ja
Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle	Institutsleiterin von Dialog Ethik, ehemals Mitglied der Nationalen Ethikkommission	Nein
Prof. Dr. theol. lic. phil. Peter G. Kirchschräger	Professor für Theologische Ethik an der Universität Luzern	Nein

Tabelle 1: eigene Darstellung

Im nächsten Kapitel wird unter Berücksichtigung der behandelten Problematik aufgeführt, was bei der Umsetzung der Volksinitiative beziehungsweise der Widerspruchslösung beachtet werden muss, falls diese in naher Zukunft angenommen würde. Anschliessend werden in einem Fazit die Erkenntnisse zusammengetragen und die persönliche Entscheidung bezüglich einer Volksabstimmung über die Widerspruchslösung begründet.

1.3 Dank

Ich möchte meinen besonderen Dank an Frau Dr. Ruth Baumann-Hölzle, Herrn Professor Felix Gutzwiller, Herrn Dr. Franz Immer und Herrn Professor Peter G. Kirchschräger aussprechen. Sie haben mir als Experten der Thematiken Organspende, Ethik, Recht und Medizin im Interview kompetente und ausführliche Auskünfte geben können und mir so bei einem bedeutenden Anteil meiner Arbeit geholfen. Ausserdem danke ich meiner Betreuungsperson Simone Albrecht, welche mir allfällige Fragen jeweils schnell beantworten und nützliche Verbesserungsvorschläge geben konnte.

⁸ Europäisches Komitee für Organtransplantation des Europarates, Immer ist Mitglied seit 2014 als Delegierter der Schweiz. Quelle: Swisstransplant, News, 14.10.2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/news/detail/news/franz-immer-neu-an-der-spitze-des-europaischen-komitees-fuer-organtransplantation-des-europarates/>, (31.12.2019)

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Geschichtliche Hintergründe

Die Idee der Transplantation von Körperteilen existiert schon sehr lange; Dokumente der hinduistischen Mythologie aus dem zwölften Jahrhundert vor Christus berichten vom Gott Ganesha, dem ein Kopf eines Elefanten transplantiert wurde. In späteren Dokumenten vom dritten Jahrhundert vor Christus wird vom Austausch von Herzen durch einen chinesischen Arzt berichtet. Bis zur Neuzeit blieben solche Erzählungen allerdings kaum mehr als Legenden.⁹ Ab dem 15. bis zum 20. Jahrhundert wurden dann erste Fortschritte in der Haut- und Knochentransplantation erzielt. Während dieser Zeit erkannte man bereits ein zentrales Problem der Transplantation, die Abstossungsreaktion. Dabei bekämpft das Immunsystem die körperfremden Zellen des transplantierten Gewebes, als wären sie Krankheitserreger. Auch bei der ersten Nierentransplantation 1933 konnte man aufgrund dieser Problematik nicht von einem Erfolg sprechen, da die Patientin nur vier Tage nach dem Eingriff starb.

Mit dem Jahr 1970 wurde schliesslich ein Meilenstein in der Transplantationsmedizin markiert. Das Schweizer Unternehmen Sandoz entdeckte den Wirkstoff Ciclosporin, welcher die Abstossungsreaktion vermindert. Allerdings wird noch heute nach geeigneteren Methoden geforscht, welche das Immunsystem vor der Abstossung transplantierten Gewebes hindern.¹⁰

Jedenfalls ist die Transplantation seit den achtziger Jahren zur Standardtherapie geworden und wird in der Schweiz nun jährlich etwa 400 bis 600 Mal durchgeführt.¹¹ Am häufigsten werden Nieren gespendet, da diese auch in Form einer Lebendspende transplantiert werden können, weil ein Mensch gut mit nur einer Niere leben kann. Ein Teil der Leber kann ebenfalls als Lebendspende vergeben werden. Zu den Spenderorganen eines verstorbenen Menschen gehören Herz, Lunge, Bauchspeicheldrüse, Dünndarm und wiederum Leber und Niere. Darüber hinaus ist es möglich, Gewebe und Zellen wie Haut, Augenhornhaut, Herzklappen, Knochen, Knorpel, Blutgefässe, Sehnen und Bänder sowie Blutstammzellen zu spenden.¹² Ein einzelner Mensch kann demnach unter gegebenen Umständen mehrere Leben retten. Dazu sind aber nebst dem Einverständnis der verstorbenen Person noch Tests auf Krankheiten und Blutgruppe nötig. Das Spenderorgan soll dem Körper des Empfängers möglichst ähnlich sein. Das ist der Grund, weshalb Lebendspenden oft innerhalb einer Familie geschehen.

⁹ Universitätsspital, Geschichte der Transplantation, URL: <http://www.vis.usz.ch/fachwissen/tpl-koordination/Seiten/geschichte.aspx>, (24.11.2019)

¹⁰ Bundesamt für Gesundheit, Transplantationsmedizin blickt auf lange Geschichte, 17.08.2018, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/transplantieren-von-organen-gewebe-zellen/geschichte-der-transplantation.html>, (13.10.2019)

¹¹ BAG, Zahlen zur Spende und Transplantation von Organen in der Schweiz, 03.09.2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen.html#914080689>, (13.10.2019)

¹² Swisstransplant, Rund ums Spenden, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rund-umsspenden/welche-organe-gewebe-und-zellen-koennen-gespendet-werden/>, (23.11.2019)

Die Transplantationsmedizin ist zuverlässiger geworden und ist oftmals die Lösung für häufige Krankheiten wie zum Beispiel Diabetes (Typ 1). Paradoxe Weise ist es der Erfolg der Transplantationsmedizin, der ihr immer grössere Probleme bereitet. So hat die Nachfrage das Angebot von Spenderorganen in den letzten Jahrzehnten bei weitem überschritten und stieg in den letzten Jahren noch immer an¹³, man spricht von einem Organmangel. Nach weniger erfolgreichen Massnahmen wie Informationskampagnen zur Organspende wird nun versucht, mittels der Widerspruchslösung der Knappheit von Spenderorganen entgegenzuwirken.

¹³ Swisstransplant, Kennzahlen zur Organtransplantation, S.6 Abb. 4, 2017, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Statistiken/Quartalszahlen/Kennzahlen_zur_Organspende_17_2.pdf, (14.10.2019)

2.2 Ablauf und Modelle der Organspende

2.2.1 Organspende nach dem Tod

Es gibt viele Faktoren, die festlegen, ob und wie sich der Prozess der Organspende und Transplantation genau abspielt. Eine wichtige Gegebenheit ist der Zeitpunkt und Ort des Unfalls beziehungsweise der Notfallsituation, welche den Spender in diese Lage bewegen. Denn die erste Bedingung für eine postmortale Organspende ist der Tod auf der Intensivstation. Das liegt daran, dass die einzelnen Organe bis zur Transplantation instand gehalten werden müssen. Dieser Umstand trifft nur auf einen sehr kleinen Teil der Sterbenden zu. Überdies werden in der Schweiz keine Organtransplantationen durchgeführt, wenn keine Angehörigen des potenziellen Spenders zu erreichen sind. Weiter stellt sich die Frage, welche Organe im ausreichenden Zustand für eine Spende sind. Hierbei muss erwähnt werden, dass in jedem Alter gespendet werden kann. Ausserdem darf der Spender entscheiden, welche Organe er freigeben möchte und welche nicht. Die Art der Willensäusserung zur Organspende ist für den Ablauf ebenfalls von Bedeutung. Die bestimmt, wer wann über die Spende entscheiden darf. Der gesamte Vorgang soll anhand eines Beispiels einer postmortalen Organspende erklärt werden.

Man stelle sich folgendes Szenario vor: Ein gesunder, 50-jähriger Schweizer hat eines Tages plötzlich einen Schlaganfall. Seine Ehefrau ruft den Krankenwagen und vorerst überlebt der Mann. Doch im Krankenhaus stellt ein Arzt die tragische Diagnose: Die Hirnblutung hat fatale Schäden angerichtet und ohne lebenserhaltende Massnahmen bestehen keine Überlebenschancen mehr. Nachdem die Frau durch Gespräche mit dem Arzt und weiteren Angehörigen zum Schlusse kam, dass die Therapie abgebrochen werden sollte, bleibt bloss noch die Frage der Organspende.

In dieser Situation kommt das heute in der Schweiz geltende Willensäusserungsmodell zum Zuge, die sog. *erweiterte Zustimmungslösung*. Damit die Organe entnommen würden, müsste der im Sterben liegende Mann zu Lebzeiten schriftlich oder mündlich in die Organspende eingewilligt haben. Eine schriftliche Einwilligung wird in diesem Falle aber nicht gefunden. Anders als in der engen Zustimmungslösung kommen im Rahmen dieses *erweiterten* Willensäusserungsmodells die Angehörigen ins Spiel. Sie können stellvertretend für den Patienten entscheiden, jedoch stets mit dem Ziel, dem Willen der betroffenen Person nachzukommen.¹⁴ Die Frau erinnert sich, ihr Mann habe ihr gegenüber einmal erwähnt, dass er seine Organe spenden würde. Folglich einigen sich die Angehörigen auf eine vollumfängliche Organspende.¹⁵

Daraufhin erklärt der Arzt den weiteren Prozess. Sobald die lebenserhaltenden Massnahmen abgebrochen werden, wird das Gehirn nicht mehr durchblutet. Ein solcher Fall wird

¹⁴ Swisstransplant, Die wichtigsten Fragen zur vermuteten Zustimmungslösung, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fraegen/>, (12.05.2019)

¹⁵ BAG: Fallbeispiel einer Organspende, 29.04.2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/spenden-von-organen-gewebe-nach-dem-tod/ablauf-organspende-verstorbene-person.html>, (12.05.2019)

sekundärer Hirntod genannt, weil das Hirn aufgrund des ausgefallenen Kreislaufes oder eines Herzstillstandes abstirbt. Beim **primären Hirntod** hingegen darf auf der Intensivstation bis zu zwei Tage gewartet werden, bis der natürliche Tod des Gehirns eintritt, damit eine Organentnahme vollzogen werden kann. Für eine Organentnahme muss beim primären als auch beim sekundären Hirntod der Tod eindeutig festgestellt werden. Hierzu weist die Hirntod-Diagnostik den Ausfall der gesamten Hirnfunktion nach:

- Es muss eine schwere, **irreversible** Schädigung des Gehirns erkannt werden.
- Zwei qualifizierte Ärzte prüfen mit insgesamt sieben Tests die Funktion von grundlegenden Reflexen wie die Reaktion der Pupillen auf Licht.

Ist der Tod zweifelsfrei diagnostiziert, werden Herzkreislauffunktion und Atmung künstlich erhalten, damit die Organe noch gespendet werden können. Nach einigen Labortests zur Bestimmung von passenden Empfängern wird der Verstorbene in den Operationssaal gebracht, wo ihm die spezifischen Organe entnommen werden. Nach der Entnahme wird der Verstorbene in einem würdigen Zustand in einen Aufbahrungsraum gebracht, wo die Ehefrau und weitere Angehörige Abschied nehmen können.¹⁶

2.2.2 Spendemodelle

Heute erfolgen in der Schweiz die meisten Organspenden nach diesem Muster. Was seit Beginn des 21. Jahrhundert mehrmals geändert wurde und auch den Kern dieser Arbeit bildet, ist das Modell zur Willensäußerung. Neben der bereits erwähnten **Zustimmungslösung** gibt es noch zwei weitere Modelle. Die Volksinitiative der Organisation Junior Chamber International (JCI)¹⁷ sieht einen Wechsel auf die **Widerspruchslösung** vor, auch **vermutete Zustimmungslösung** genannt. Der Unterschied zu dem nun geltenden Modell besteht darin, dass alle Menschen in der Schweiz automatisch zum Organspender würden, es sei denn, sie sprächen sich zu Lebzeiten dagegen aus. Die Initianten hoffen, dass aus der Änderung des Modells eine höhere Spendenzahl resultiert. Die Widerspruchslösung wurde im Jahr 2013 bereits vom Ständerat verworfen¹⁸, da man die Ergebnisse eines Aktionsplans abwarten wollte. Der Plan umfasste unter anderem die Aufklärung der Bevölkerung bezüglich der Organspende und die Ausbildung des Personals, das mit dem Prozess in Verbindung steht. Das Ziel des Aktionsplans, von 13.7 Spendern pro Million Einwohner 20 Personen im Jahr 2018 zu erreichen, wurde verfehlt (18.6 Personen pME, Stand: Ende 2018)¹⁹. Folglich kam man auf die Idee der Widerspruchslösung zurück. Die hohe Ablehnungsrate von 60% in den Gesprächen mit den Angehörigen liegt laut Swisstransplant daran²⁰, dass in dieser äusserst schwierigen Lage die Entscheidung zur Spende im Zweifel meistens Nein lautet. Es wird davon

¹⁶ SMAW Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung auf Organentnahme, 16.05.2017, URL: https://www.samw.ch/dam/jcr:4a69851d-bd05-49b3-a209-3ce28d66372e/richtlinien_samw_feststellung_tod_organentnahme.pdf, (15.06.2019)

¹⁷ JCI Riviera, Die Initiative, URL: <https://organspende-initiative.ch/initiative>, (24.04.2019)

¹⁸ NZZ, Ständerat verwirft Widerspruchslösung, 28.11.2013, URL: <https://www.nzz.ch/schweiz/staenderat-verwirft-widerspruchsloesung-1.18194134>, (10.06.2019)

¹⁹ BAG, Aktionsplan, 16.01.2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/aktionsplan-transplantationsmedizin.html>, (29.09.2019)

²⁰ Swisstransplant, Die wichtigsten Fragen zur vermuteten Zustimmungslösung, Abs.9, 2019, <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (29.09.2019)

ausgegangen, dass sich mehr Menschen mit dem Thema Organspende beschäftigen, wenn man sich gewissermassen gegen eine Spende wehren müsste. Dies würde mehr Sicherheit dafür bringen, dass der Wille von Betroffenen durch die Angehörigen richtig vertreten wird. Auch für die Widerspruchslösung gibt es die **erweiterte** und **enge** Variante, wobei das Mitbestimmungsrecht der Angehörigen entweder einbegriffen ist oder nicht.

Die dritte Möglichkeit zur Äusserung ist die **Erklärungsregelung**, wonach Personen regelmässig aufgefordert würden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern. Die Bevölkerung würde zu einer Erklärung verpflichtet werden. Bei diesem System wird insbesondere Wert auf Selbstbestimmung gelegt, daher käme es bloss in einer engen Form infrage. Die Erklärungsregelung wurde im September 2019 von der Nationalen Ethikkommission als Alternative zur Widerspruchslösung vorgeschlagen.²¹

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zur Organspende geben, welche für die vorliegende Arbeit relevant sind.

Organspendemodell	automatisch Organspender	Mitspracherecht der Angehörigen
enge, vermutete Zustimmung/ Widerspruchsregelung	Ja	Nein
erweiterte, vermutete Zustimmung/ Widerspruchsregelung	Ja	Ja ²²
erweiterte, explizite Zustimmung (zurzeit geltend)	Nein	Ja
enge, explizite Zustimmung	Nein	Nein
(enge) Erklärungsregelung	Nein	Nein

Tabelle 2: eigene Darstellung

2.2.3 Lebendspende

Die Lebendspende in der Schweiz ermöglicht die Spende von Nieren und einem Teil der Leber. Dabei wird zwischen **gerichteten** und **nicht-gerichteten** Spenden unterschieden. Bei der gerichteten Spende ist der Empfänger des Organs bekannt, also muss aus der Verwandtschaft oder dem Freundeskreis kommen. Die nicht-gerichtete Spende wird aus rein altruistischen (selbstlosen) Gründen vollzogen, der Empfänger ist unbekannt. Aufgrund ziemlich hoher Risiken für den Spender werden nicht-gerichtete Lebendspenden in der Schweiz nicht durchgeführt. Damit die Freiwilligkeit der Tat gewährleistet wird, muss sich der Spender nebst medizinischen Untersuchungen auch einer psychologischen Abklärung unterziehen.²³

²¹ NEK, Die NEK favorisiert eine Erklärungsregelung, Abs. 4, 09.09.2019, URL: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Medienmitteilungen/de/MM_Organspende_DE.pdf, (14.10.2019)

²² von den Initianten der Volksinitiative so beabsichtigt, im Gegenvorschlag des Bundesrates sind die Angehörigen offiziell einbezogen

²³ Swisstransplant, Lebendspender, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rund-umspenden/lebendspender/>, (14.10.2019)

2.3 Rechtliche und ethische Grundlagen im Kontext

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Transplantationsmedizin ist ein rechtlich schwieriges Gebiet. Nicht allein muss geregelt werden, wer spenden darf und wer die Spende erhalten soll. Notwendig ist zudem eine Regelung des Ablaufs einer Transplantation. Ausser bei der Lebendspende geht es immer um den Entscheid über eine tote Person. Wer darf wann entscheiden?

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gibt fundamentale Gesetze zur Transplantationsmedizin vor.²⁴

Art. 119a⁵⁹ Transplantationsmedizin

¹ Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

² Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

³ Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

Die Organtransplantation in der Schweiz wird seit 2007 national durch das **Transplantationsgesetz** geregelt. Zuvor galten von Kanton zu Kanton unterschiedliche Vorschriften. Es ist ein eigenständiges Gesetz und gehört weder der Verfassung noch dem Personenrecht an. Es ist in drei Bereiche aufgeteilt²⁵:

Die **Transplantationsverordnung** gibt Vorschriften zum Umgang mit menschlichen Organen, Geweben und Zellen als auch für die Entnahme bei verstorbenen und bei lebenden Personen. Auch die Organisation und Koordination innerhalb der Kantone und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Stammzellenregisters sind darin festgehalten.

²⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S.39 Art.119a59, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>, (10.09.2019)

²⁵ Swisstransplant, Rechtliche Grundlagen, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rechtlichegrundlagen/>, (14.10.2019)

Die **Organzuteilungsverordnung EDI** (Eidg. Departement des Innern) schreibt die Zuteilungskriterien für die einzelnen Organe im Detail vor.²⁶ Es wird festgelegt, unter welchen Bedingungen Organe in unterschiedlichen Situationen zur Spende verwendet werden dürfen. Zudem garantiert die Verordnung eine gerechte Warteliste, indem sie Prioritäten von Patienten bestimmt.²⁷

Die Verfassung ist den übrigen Gesetzen und Verordnungen zur Organtransplantation übergeordnet. Die Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» sieht eine Gesetzesänderung auf Verfassungsebene vor. Die Initianten möchten vom System der expliziten Zustimmung auf die vermutete Zustimmung beziehungsweise die Widerspruchsregelung wechseln. Dazu soll ein vierter Absatz an Artikel 119a der Bundesverfassung angefügt werden. Er lautet folgendermassen:

Art. 119a Abs. 4 der Bundesverfassung

4 Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.²⁸

Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob eine enge oder erweiterte Form der Widerspruchslösung gelten sollte beziehungsweise ob die Angehörigen stellvertretend entscheiden dürfen oder nicht. Das ist laut dem Direktor von Swisstransplant, Dr. Franz Immer, wahrscheinlich auf einen Fehler der Initianten (Junior Chamber International) zurückzuführen.²⁹ Die Initianten gingen immer davon aus, dass die Angehörigen wie bis anhin befragt werden. Aufgrund dieser Unklarheit wurde die ursprüngliche Initiative vom Bundesrat abgelehnt. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates vom 13. September 2019 «korrigiert» die Volksinitiative und stellt sicher, dass die Angehörigen miteinbezogen werden. Der Bundesrat stellt zudem sicher, dass urteilsunfähige Menschen und Ausländer von einer automatischen Organentnahme geschützt wären. Überdies soll ein offizielles Spenderegister erstellt und die Bevölkerung breit über die Neuerungen informiert werden. Der Gegenvorschlag soll als Änderung im Transplantationsgesetz verankert werden, nicht in der Bundesverfassung.³⁰

²⁶ Swisstransplant, Rechtliche Grundlagen, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rechtlichegrundlagen/>, (14.10.2019)

²⁷ Der Bundesrat, Organzuteilungsverordnung des EDI, 1. Juli 07, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062074/index.html>, (27.11.2019)

²⁸ Swisstransplant, Für Klarheit und Sicherheit in der Organspende, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/>, (14.10.2019)

²⁹ Immer, F., 11.09.19, Persönliches Gespräch, vgl. Anhang 7.2, Frage 7

³⁰ BAG, Bundesrat will bei Organspende die Widerspruchslösung einführen, September 2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/rechtsetzungsprojekte-in-der-transplantationsmedizin/indirekter-gegenvorschlag-organspende-initiative.html>, (27.11.2019)

Grundlegend für jeden Verfassungsartikel und alle übrigen Gesetze sind die **Menschenrechte**, deshalb spielen sie auch in der Transplantationsmedizin eine wichtige Rolle. Kritiker der Widerspruchslösung denken, sie verletze insbesondere die Menschenwürde, welche zu den Menschenrechten gehört. Deshalb ist es wichtig, diesen Begriff zu verstehen.

Die Menschenrechte sind international geltende Rechtsansprüche eines Menschen gegen den Staat/ staatsähnliche Gebilde, welche den Schutz der menschlichen Person und deren Würde garantieren.³¹

Der Begriff der **Menschenwürde** ist durch kein Schweizer Gesetz definiert. Sie schützt eine Person vor Demütigung und Erniedrigung und ist durch Respekt und Akzeptanz anderer Menschen gegeben.

Die Einhaltung der verschiedenen Gesetze zur Organtransplantation ist extrem wichtig, um die Grundrechte jedes Menschen zu schützen. Die gelisteten Gesetze sollen zudem garantieren, dass die Organtransplantation auf einer solidarischen Spende basiert und keinesfalls kommerzialisiert wird. Der Respekt vor dem Körper des Spenders muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und kein Organempfänger darf benachteiligt werden.

2.3.2 Ethische Grundlagen

In der Thematik Organspende ist der Tod des Spenders sehr zentral. Das erschwert rechtliche Angelegenheiten um einiges, da es im Schweizer Rechtswesen keine klare Definition des Todes gibt. Absatz 2 von Artikel 31 des Schweizer Zivilgesetzbuches legt lediglich fest, dass die Persönlichkeit mit der vollendeten Geburt beginnt und mit dem Tod endet.³² Somit wird der Medizin überlassen, wie der Tod definiert sein soll.³³ Dabei gilt es, die Grundrechte einer Person zu wahren, selbst wenn die Lebensrettung anderer Menschen eine Definition verlangt, welche unter Umständen problematisch sein kann. Zum Beispiel ist der sekundäre Hirntod bei manchen Ethikern umstritten, weil eine Organentnahme nach dem Hirntod durch Herz- oder Kreislaufstillstand schnell erfolgen muss und deshalb die Todesdiagnostik unter Zeitdruck geschieht.

Die Definition des Todes durch den Hirntod ist jedoch von Medizinern und den meisten Ethikern im Allgemeinen akzeptiert, da der gänzliche Hirntod³⁴ unumkehrbar ist, anders als zum Beispiel der Herzstillstand. Allerdings sind manche Ethiker der Meinung, dass der Hirntod nicht den Tod des gesamten Menschen bedeuten muss. Der Sterbeprozess sei etwas, das man noch nicht vollumfänglich verstanden hat, betont Ethikprofessor Peter Kirchschräger.³⁵

³¹ Walter Kälin, in: Das Bild der Menschenrechte. Herausgegeben von Lars Müller, Walter Kälin, Judith Wyttenbach. Baden 2004, S. 17, URL: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteigerinnen/was-sind-menschenrechte/>, (10.11.2019)

³² Schweizerisches Zivilgesetzbuch, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>, (31.12.2019)

³³ vgl. «2.2.1 Organspende nach dem Tod», S. 9

³⁴ Ausfall des Gross- und Kleinhirns sowie des Hirnstammes

³⁵ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 10

Gesetzliche Regelungen, welche heikle Themen wie den Sterbeprozess betreffen, müssen immer wieder hinterfragt und überprüft werden. Die Aufgabe der Ethiker besteht darin, eine Lösung zwischen Recht und moralischen Werten zu finden. Organisationen wie die **Nationale Ethikkommission (NEK)** beschäftigen sich ausserdem mit wichtigen Fragestellungen wie z.B. «Hat ein Mensch einen Anspruch auf ein Spenderorgan». Sie erstellen Richtlinien, machen Empfehlungen und erarbeiten Stellungnahmen, wo das Gesetz nicht ausreicht.

3. Problematik der Widerspruchslösung

Das folgende Kapitel befasst sich nun explizit mit den Gegenargumenten zur Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten». Zu diesem Zweck werden die Aussagen der in Kapitel 1.2 gelisteten Fachpersonen einbezogen. Um verschiedene Sichtweisen zu berücksichtigen und den Wert der Gegenargumente zu bestimmen, wurden als die vier Experten zwei Befürworter und zwei Gegner der Widerspruchsregelung gewählt. Sie sind sich alle in einem Punkt einig: Die Absicht hinter dem Systemwechsel ist nicht problematisch. Mit ihr wird versucht, die Anzahl gespendeter Organe und somit die Anzahl geretteter Leben durch Organspenden zu erhöhen. Die meisten Menschen hätten dem nichts entgegensetzen. Erst recht nicht, ginge es um ihr eigenes Leben oder das von Angehörigen. Hierbei kommt eine zentrale Frage auf: Warum hat die Widerspruchslösung überhaupt Gegner?

Kritiker der Widerspruchsregelung befürworten in der Regel die Organspende an sich, aber befürchten den Wechsel auf ein ethisch oder rechtlich untragbares System. Zum einen würde die Widerspruchslösung Organentnahmen ohne Einwilligung wahrscheinlicher machen. Zum anderen würde sie den Entscheid, ob man zur Organspende einwilligt oder nicht, zum Zwang machen, was womöglich unzumutbar wäre.

Diese beiden Kritikpunkte sollen in den nächsten Unterkapiteln näher betrachtet werden.

3.1 Widerwillige Organentnahme nach dem Tod

Man betrachte zuerst nochmals, was für die Widerspruchslösung spricht.

Eine Umfrage zur Bereitschaft zur Organspende hat gezeigt, dass 74% der Bevölkerung³⁶ bereit dazu wären, ihre Organe zu spenden. Die Ablehnungsrate in den Gesprächen mit Angehörigen beträgt dagegen 60%.³⁷ Demzufolge wird mit der heute geltenden expliziten Zustimmung der Wille derjenigen Menschen, welche zur Spende bereit wären, oft nicht berücksichtigt. «Ich kenne durchaus Leute, die einer Organspende einwilligen würden, das aber aus irgendwelchen Gründen wie Desinteresse, Bequemlichkeit oder einer bürokratischen Barriere, welche es mit dem Organspenderegister zwar nicht mehr gibt, nicht dokumentiert haben.»³⁸, meint Professor Gutzwiller. Diese Leute und ihre Spenderorgane könnten mit einem Widerspruchsprinzip zur Lebensrettung beitragen. «Schlussendlich ist das eine gesellschaftliche oder juristische Entscheidung. Die Leute müssen abwägen, welches der beiden Risiken sie eher in Kauf nehmen wollen, [...]»³⁹, fügt Gutzwiller an.

³⁶ Swisstransplant, Umfrage zur Organspendeinitiative: Bereitschaft zur Organspende, September 2019, URL:

https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Medienmitteilungen/Umfra ge/Folie1_DE.PNG, (22.12.2019)

³⁷ Swisstransplant, Häufige Fragen, vgl. Frage 9, 2019, URL:

<https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (22.12.2019)

³⁸ Gutzwiller, F., 26.08.19, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.1, Frage 6

³⁹ Gutzwiller, F., 26.08.19, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.1, Frage 7

3.1.1 Verletzung der Grundrechte

Doch was wäre, wenn die automatische Organentnahme einen Menschen trifft, der gegen eine Organspende ist und nichts vom Widerspruchsprinzip wusste? «Ohne Einwilligung ist es [die Organentnahme] nichts anderes als ein Raub. Es ist, als hätten Sie ein Haus, Sie sterben, und der Staat kann einfach ohne Widerspruch dieses Haus in Besitz nehmen.»⁴⁰, erklärt die Ethikerin Frau Dr. Ruth Baumann-Hölzle. Weil die Widerspruchsregelung für eine Organentnahme keine explizite Zustimmung erfordert, sondern einen Widerspruch, würde das Risiko einer widerwilligen Organentnahme erhöht werden. Professor Gutzwiller, der den Systemwechsel befürwortet, betrachtet es von zwei Perspektiven: «Ich weiss nicht, ob es eine grössere Verletzung der Menschenwürde ist, wenn man den Willen einer Person, die spenden möchte, oder den Willen einer Person, die nicht spenden möchte, nicht erfüllt.»⁴¹

Peter G. Kirchschräger, Professor für theologische Ethik an der Universität Luzern, ist derselben Meinung wie Baumann-Hölzle. Er sieht in der Widerspruchsregelung ebenfalls eine «Grundrechtsverletzung». Er argumentiert, die Rechte auf physische Integrität⁴², Freiheit und Selbstbestimmung seien in Gefahr.⁴³ Demnach müsste die Bevölkerung bei einer Umstellung zur Widerspruchsregelung sehr viel Vertrauen in die zuständigen Personen und den Staat haben. Denn ein System, das in Konflikt mit Grundrechten gerät, ist sehr schwierig umzusetzen.

Betrachtet man jedoch das System, welches in der Schweiz heutzutage gilt, stösst man auf ein und dasselbe Problem. Die *erweiterte*, explizite Zustimmung lässt die Angehörigen bei der Frage zur Spende mitbestimmen, wenn sich die betroffene Person nicht mehr selbst äussern kann. Wer garantiert in diesem Falle, dass es zu keiner widerwilligen Entnahme von Organen kommt? «Man geht bei dieser Regelung immer davon aus, dass die Angehörigen im besten Interesse der betroffenen Person handeln. Das trifft aber nicht immer zu.», meint Frau Baumann-Hölzle. Deswegen befürworte sie die Erklärungslösung. Die Leute müssen informiert sein und selbst entscheiden, was mit ihnen in einem solchen Falle gemacht werde.⁴⁴ Die Erklärungsregelung setzt also vollumfänglich auf die Aufklärung der Bevölkerung. Man kann von einer Entlastung der Angehörigen sprechen: Jede Person wäre für sich selbst verantwortlich. Der schwere Entscheid über einen Sterbenden würde nicht mehr auf den Schultern anderer Personen lasten. Ausschliesslich die festgehaltene Einwilligung des Sterbenden würde zu einer Organspende führen.

3.1.2 Problematik der fehlenden Willensäusserungen

Die Entlastung der Angehörigen muss jedoch nicht durch die gänzliche Abschaffung des Mitspracherechts erfolgen. Beim stellvertretenden Entscheid ist laut Ex-National- und Ständerat, Professor Felix Gutzwiller, hauptsächlich die fehlende Willenserklärung problematisch. «Das Problem mit dem heutigen System ist, dass viele Angehörige mit der Entscheidung über eine Organentnahme überfordert sind, weil keine Willensäusserung des Betroffenen vorliegt. Warum sollten sie [die Angehörigen] entscheiden, ohne zu wissen, was

⁴⁰ Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 3

⁴¹ Gutzwiller, F., 26.08.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.1, Frage 6

⁴² körperliche Unverletzlichkeit

⁴³ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 1

⁴⁴ Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 5

die Person gewollt hat? Ich bin überzeugt, mit einem Systemwechsel hätte man da mehr Klarheit.»⁴⁵

Dieser Ungewissheit kann die Widerspruchslösung also entgegenwirken. Zur Ablehnung wäre ein Widerspruch notwendig. So würden die Personen, welche keine Organe spenden möchten, gedrängt werden, ihren Entscheid festzuhalten. «[...] man versucht die 15 bis 20%, die gegen eine Organspende sind, auf allen Kanälen aufzufordern, ihren Entscheid festzuhalten.», erklärt Dr. Franz Immer im Interview.⁴⁶ Dies hätte einen Anstieg in der Zahl der Willensäusserungen zur Folge und würde mehr Klarheit für die Angehörigen schaffen. Gleichzeitig könnten die Angehörigen bei unbekanntem Wunsch des Betroffenen von einer Zustimmung ausgehen, wenn sich die Person nicht geäussert hat. Das wiederum ist davon abhängig, ob man den fehlenden Widerspruch rechtlich als eine Zustimmung akzeptiert.

3.1.3 Verfassungswidrigkeit

Die automatische Zustimmung wäre faktisch legitim, ist die Widerspruchsregelung einmal in Kraft getreten. Man muss sich jedoch fragen, ob die Gesetzesänderung an sich nicht verfassungswidrig wäre. Berücksichtigt man die Argumentation von Professor Kirchschräger, dürfte man die Widerspruchsregelung aufgrund der erhöhten Wahrscheinlichkeit zur Grundrechtsverletzung⁴⁷ nicht umsetzen. Kirchschräger sagt aber: «Aus der Sicht eines Befürworters der Initiative hingegen würde man sich auf den Standpunkt stützen, dass man damit gleichzeitig Menschen helfen kann.»⁴⁸ Legitimiert die solidarische Absicht eine Verletzung der Menschenrechte? Dazu betrachte man Artikel 36 der Bundesverfassung⁴⁹:

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen

Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Die Verfassung lässt nicht viel Raum für eine Einschränkung der Grundrechte. Das ist notwendig, weil die Grundrechte über jedes andere Gesetz gestellt werden. Allerdings lässt Absatz 2 des oben dargestellten Artikels eine Einschränkung zu, ist sie durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt. Eine Volksabstimmung zur Widerspruchslösung, welche von der

⁴⁵ Gutzwiller, F., 26.08.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.1, Frage 2

⁴⁶ Immer, F., 11.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.2, Frage 4

⁴⁷ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 1

⁴⁸ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 5

⁴⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S.8, Art.36, 01.01.2016, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201601010000/101.pdf>, (22.12.2019)

Mehrheit angenommen würde, wäre ein öffentliches Interesse. Hierzu argumentiert Frau Baumann-Hölzle mithilfe des vierten Absatzes von Artikel 36: «[...] wir sprechen hier von höchstpersönlichen Grundrechten. Deshalb wird Artikel 10 der Bundesverfassung, welcher den Anspruch auf Integrität gewährt, höher gewichtet.»⁵⁰ Herr Kirchschräger ist derselben Meinung: «Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass diese Rechte gelten. Man muss versuchen, diese Hand in Hand zu verwirklichen. [...] Die Idee ist, dass optimalerweise alle Grundrechte zusammen geachtet und realisiert werden. Es gibt schon gewisse Grundrechte, bei welchen man eine Einschränkung in Kauf nehmen kann, um ein anderes zu verwirklichen. Jedoch muss man hier differenzieren, das kann man nicht mit allen Grundrechten tun.»⁵¹ Professor Gutzwiller dagegen wertet die solidarische Absicht höher als das Risiko einer Grundrechtsverletzung: «Mehr aus medizinischer als juristischer Sicht, [...], würde ich lieber den Willen, ein Leben zu retten, erfüllen, und dafür aber den anderen Fall riskieren, bei dem ein Organ gegen den Willen gespendet wird, aber bei dem trotzdem ein Leben gerettet wird. Ich denke, dass man das Risiko, das kleiner wird, je mehr Leute sich im Register eintragen, für die Lebensrettung eingehen kann.»⁵²

Dr. Franz Immer, der 2019 zum Vorsitzenden des Europäischen Komitees für Organtransplantation gewählt wurde⁵³, schätzt das Risiko einer widerwilligen Organentnahme ebenfalls tief ein: «[...] man muss schon sagen, dass ausser Deutschland und der Schweiz alle Mittel- und Westeuropäischen Länder die Widerspruchsregelung kennen. Was ich in dieser Diskussion jeweils betonen möchte: Es gibt nirgends einen Skandal, nirgends eine Familie, die sich beschwert. Und in diesem Sinne sind das ja keine rückständigen Staaten. Die Grundrechte in Mitteleuropa und Westeuropa sind im Allgemeinen dieselben.»

Dass eine widerwillige Organentnahme rechtswidrig ist, daran besteht kein Zweifel. Das Argument Immers zeigt allerdings, dass ein solcher Fall eigentlich nicht eintritt. Wie gross oder klein das Risiko zur Verletzung der Grundrechte durch die Widerspruchslösung ist, würde zudem auf die Umsetzung der Initiative beziehungsweise des Gegenvorschlags ankommen. Vor den Überlegungen zur Umsetzung soll jedoch der zweite Kritikpunkt der Widerspruchsregelung betrachtet werden.

⁵⁰ Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 4

⁵¹ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 6

⁵² Gutzwiller, F., 26.08.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.1, Frage 6

⁵³ Swisstransplant, News, 14.10.2019, URL:

<https://www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/news/detail/news/franz-immer-neu-an-der-spitze-des-europaischen-komitees-fuer-organtransplantation-des-europarates/>, (31.12.2019)

3.2 Ein unzumutbarer Entscheidungszwang?

Eine Umfrage vom August 2019 von Swisstransplant zu einem Systemwechsel in der Organspende zeigt, welches für das Volk das wichtigste Gegenargument zur Widerspruchslösung ist. Das Argument ist als «Jeder hat das Recht, sich auch *nicht* zu entscheiden» aufgelistet.⁵⁴

Gemeint ist damit, dass die Widerspruchsregelung einen zur Entscheidung zwingt, für oder gegen die Organspende. Entscheidet man sich nicht, wird man automatisch zum Spender. Für manche Menschen mag diese Entscheidung kein Problem sein, immerhin kann man im Zweifelsfall schlicht ablehnen. Doch viele Schweizer wollen nicht mit diesem Thema konfrontiert sein. «Dass Organtransplantationen eine gute Sache sind, weiss die Bevölkerung. Trotzdem ist der eigene Tod ein Tabuthema – niemand setzt sich gerne damit auseinander.»⁵⁵, sagt Herr Dr. Immer gegenüber dem «Beobachter». Das erklärt die fehlenden Willensäusserungen bei 60% aller potenzieller Organspender.⁵⁶

3.2.1 Ethische Pflicht

Unabhängig davon, welches Organspendemodell gilt, sollte die Bevölkerung sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Professor Kirchschräger ist gleicher Ansicht und meint, es gäbe eine ethische Pflicht, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. «Ich würde sogar so weit gehen und sagen, dass es eine ethische Pflicht gibt, sich zu entscheiden. Ich würde aber differenzieren zwischen ethischer und rechtlicher Pflicht. Mit der ethischen Pflicht ist gemeint, dass ich mich mit dieser Frage befassen und entscheiden *sollte*, in diesem Sinne aber keinen rechtlichen Zwang habe.»⁵⁷ Dieser Argumentation zufolge dürfte der Staat die Bevölkerung dazu anregen, sich zu entscheiden, aber die Menschen dürften durch kein Gesetz dazu gezwungen sein, dies zu tun. Andererseits würde die Freiheit eingeschränkt werden.

Diese «Bitte» anstelle des Zwangs zum Entscheid möchte die Nationale Ethikkommission (NEK) in Form der Erklärungsregelung anwenden. In einer Stellungnahme zur Organspende vom September 2019 kommt die Kommission zum Schluss, dass die Erklärungslösung dem Selbstbestimmungsrecht am besten Rechnung tragen würde. Ebenso wichtig ist, dass dieses Modell keinen Entscheidungszwang erfordert. Mit der Regelung würde das Volk zwar regelmässig aufgefordert werden, eine Entscheidung abzugeben, aber von rechtlichem Zwang kann man aufgrund folgender Massnahme der NEK nicht sprechen: «Zu beachten ist das Recht der einzelnen Person, sich nicht in Form einer Zustimmung oder Ablehnung der Organspende

⁵⁴ Swisstransplant, Umfrage: Contra-Argumente Organspende- Initiative, September 2019, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Medienmitteilungen/Umfra ge/Folie7_DE.PNG, (22.12.2019)

⁵⁵ Helbling, J., Beobachter: «Der eigene Tod ist ein Tabuthema», August 2017, URL: <https://www.beobachter.ch/gesundheitsmedizin/krankheit/organspende-der-eigene-tod-ist-ein-tabuthema>, (14.12.2019)

⁵⁶ Swisstransplant, Die wichtigsten Fragen zur vermuteten Zustimmungslösung, Abs.9, 2019, <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (29.09.2019)

⁵⁷ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 2

zu dieser Materie äussern zu müssen, weshalb eine dritte Antwortkategorie («keine Erklärung») vorzusehen ist.»⁵⁸

3.2.2 Erklärungsregelung als Alternativlösung

Ein weiterer Punkt der Erklärungsregelung, welchen man als Vorteil sehen kann, ist die Freiwilligkeit der Spende. Anders als beim Widerspruchsprinzip macht eine Person eine aktive Entscheidung, die sie nicht treffen muss, wenn sie nicht will.

Frau Baumann-Hölzle, betont, dass der menschliche Körper immer mehr zum Verbrauchsmaterial werde und die Organspende unbedingt eine Spende bleiben solle. «Organe werden aus Solidarität gespendet. Solidarität bedeutet aber auch Freiwilligkeit, und diese wäre mit der Widerspruchsregelung nicht garantiert.»⁵⁹

Die Erklärungsregelung ist an sich eine risikofreie Idee für eine Alternative, doch Herr Immer hat Bedenken: «Grundsätzlich ist das natürlich ein guter Ansatz. Jeder Mensch, der sich äussern kann, soll sich äussern und den Entscheid auch festhalten. In der Praxis ist das sehr schwer umsetzbar, [...]» Die Spenderate würde nur mit viel Aufwand durch blosser Information erhöht werden können. Es muss einen Grund geben, weshalb sich die Erklärungsregelung nicht wie die Widerspruchsregelung in Europa verbreitet hat. Die NEK sähe ausserdem eine regelmässige Befragung vor, für den Fall, dass sich der Wille einer Person einmal änderte. Das würde sehr viel Aufwand und Geld in Anspruch nehmen, was man effizienter in anderen Bereichen des Gesundheitswesens einsetzen könnte. «Da glaube ich, bekommt diese Thematik eine Wichtigkeit, welche doch etwas überschätzt wird. [...] Die Widerspruchslösung zielt darauf ab, dass man nicht 100% der Bevölkerung erreichen muss, was man schon seit über 10 Jahren mit einer grossangelegten Kampagne versucht.»⁶⁰ Es werden lediglich diejenigen Leute zusätzlich aufgefordert, eine Entscheidung zu treffen, welche einer Organentnahme widersprechen wollen. Das heisst, der Entscheidungszwang würde eine Minderheit betreffen und dient der Sicherheit zur richtigen Umsetzung des Willens des Patienten.

Der Entscheidungszwang stellt ein ernsthaftes, rechtliches Hindernis für den Erfolg der Widerspruchslösung dar. Die Schweizer Bevölkerung wertet es höher, oder nimmt es zumindest mehr als ein Problem wahr⁶¹, als die erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine widerwillige Organentnahme nach dem Tod. Der Entscheidungszwang ist grundlegend für die Steigerung der Willensäusserungen. Es muss dem Stimmbolk klargemacht werden, dass dieser Zwang nur wenige Menschen betreffe. In der Umsetzung des Systemwechsels müsste der Fokus aber auf die anderen Gegenargumente der Widerspruchslösung gelegt werden.

⁵⁸ NEK, Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme, S.29 Abs.2, September 2019, URL: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf, (15.12.2019)

⁵⁹ Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 7

⁶⁰ Immer, F., 11.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.2, Frage 4

⁶¹ Swisstransplant, Umfrage: Contra-Argumente Organspende- Initiative, September 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/infos-material/fuer-medien/medienmitteilungen/umfrage-organspende-initiative/>, (22.12.2019)

3.3 Eine Frage der Umsetzung

Ein Organspendemodell legt nur gesetzliche Rahmenbedingungen vor. Es gibt verschiedene Wege, ein Modell umzusetzen. Wie das Mitspracherecht der Angehörigen gehandhabt wird, mit welchen Mitteln die Bevölkerung informiert beziehungsweise aufgeklärt wird und wie der Entscheid zur Organspende dokumentiert werden kann, ist massgebend für die Effektivität der gesetzlichen Regelung.

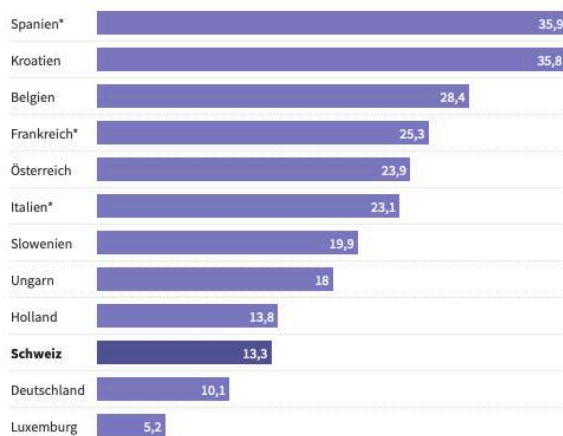
3.3.1 Widerspruchsregelung in Europa

Betrachtet man die generelle Wirksamkeit der Widerspruchslösung, scheint sie ihren Zweck zu erfüllen. Die Spenderate wird erhöht, indem die Ablehnungsrate in Gesprächen mit Angehörigen gesenkt wird. Im Ausland hat man damit gute Erfahrungen gemacht, das betont der Direktor von Swisstransplant, Dr. Immer: «Schaut man über die Grenzen, sieht man grundsätzlich, dass unsere Nachbarländer die Widerspruchslösung umgesetzt und eine Ablehnungsrate von 25 bis 30% haben, während wir bei 60% sind. Rein rechnerisch, setzten wir das ebenso gut um, mit demselben Respekt gegenüber den Familien und den Verstorbenen, sollten wir die Spenderzahl sicher erhöhen können.»⁶²

Statistiken unterstützen diese Aussage. Die folgenden Darstellungen illustrieren zum einen, wie die Schweiz im Vergleich mit Europa stark im Hintertreffen liegt, zum anderen wie die Mehrheit der west- und mitteleuropäischen Länder die Widerspruchsregelung praktizieren.

Organspender nach Ländern, 2016

Anzahl Spender pro Million Einwohner



*Zahlen von 2015

Abbildung 2: Organspenden in der Schweiz im Vergleich
Quelle: Wiget, Y., Tagesanzeiger, 2016



Abbildung 3: Eingefärbt sind jene Länder, in denen die Widerspruchsregelung gilt.
Quelle: Swisstransplant, 2019

In allen abgebildeten Ländern mit höheren Spenderaten als die Schweiz gilt die Widerspruchsregelung. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Widerspruchslösung einen direkten Einfluss auf die Spenderate hat. In einer Untersuchung zur Wirksamkeit der Widerspruchsregelung am Institut für Biomedizinische Ethik konnten keine statistischen Belege dafür gefunden werden. Nebst kulturellen, sozialen und ökonomischen

⁶² Immer, F., 11.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.2, Frage 1

Faktoren eines Landes sei zudem die Organisation der Prozesse massgebend für eine hohe Spenderate.⁶³ In Deutschland gilt die Entscheidungslösung, was im Prinzip dasselbe System ist, welches in der Schweiz praktiziert wird. Die tiefe Spenderate Deutschlands ist laut des Nationalen Ethikrates auf Einschränkungen durch die gesetzliche Regelung zurückzuführen. Hinzu kämen ausserdem «organisatorische Defizite» in Krankenhäusern.⁶⁴ Die Stellungnahme des deutschen Ethikrates wurde im Jahr 2007 publiziert. Seit 2012 herrscht in Deutschland zudem Misstrauen gegenüber der Transplantationsmedizin als Reaktion auf einen Skandal im Organspendewesen. Dies führte zu einem Rückgang der Spenden um 12.8% innerhalb weniger als zwei Jahren.⁶⁵

In der Schweiz hingegen gibt es kaum Anlass zu Misstrauen. Als Direktor von Swisstransplant und ehemaliger Herzchirurg ist Herr Immer mit dem Prozess der Organspende sehr vertraut. «Ich glaube der Prozess in der Schweiz ist, was die Spitäler anbelangt, europaweit einer der besten überhaupt. Die Spitäler haben das Thema wahrgenommen und arbeiten hochprofessionell.»⁶⁶, versichert er im Gespräch. Von einer Verbesserung der Prozesse kann demzufolge keine höhere Spenderate mehr erwartet werden.

3.3.2 Information der Bevölkerung

In der Umsetzung der Widerspruchslösung ist es essentiell, dass die Menschen wissen, dass sie allenfalls einen Widerspruch dokumentieren müssen. Auch bildungsferne Leute müssen die Informationen verstehen können. Herr Immer betont: «[...] wenn man einen solchen Systemwechsel macht, muss die ganze Kampagne vom Bundesamt für Gesundheitswesen natürlich neu ausgerichtet werden, sodass die Bevölkerung über die neue Modalität informiert wird.»⁶⁷ Die Information würde nicht direkt der Erhöhung der Spenderate dienen, sondern soll die Bevölkerung zur Willensäusserung bewegen. Das Widerspruchsprinzip setzt dabei einen Teil des Volkes unter Druck, dies zu tun.

Bei der Erklärungsregelung würde dieser Druck fehlen. Die alleinige Aufklärung der Bevölkerung als Massnahme zu mehr Willensäusserungen und somit mehr Organspenden wäre nicht allzu effektiv. Das zeigte zumindest der Aktionsplan⁶⁸ von 2013, die Informationskampagne, mit welcher die Spenderate in keinem befriedigenden Ausmass erhöht werden konnte.

Es gibt jedoch weitere Möglichkeiten zur Information, welche bisher nicht angewendet wurden. Professor Kirchschräger nennt einige Beispiele: «Ich denke, dass zum Beispiel

⁶³ Christen M., Baumann H., Spitale, G., Institut für Biomedizinische Ethik (UZH): Der Einfluss von Zustimmungsmustern, Spenderregistern und Angehörigen- Entscheidung auf die Organspende, vgl. S.31 Abs. 2, 15.05.2019, URL: http://www.buerovatter.ch/pdf/2019-Ländervergleich_Willensäusserung_Organspende.pdf, (17.08.2019)

⁶⁴ Nationaler Ethikrat, Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland, S.20, 2007, https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/Archiv/Stellungnahme_Organmangel.pdf, (31.12.2019)

⁶⁵ Zeit Online, Skandale schrecken Organspender ab, Januar 2013, URL: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2013-01/organspenden-skandale-statistik>, (31.12.2019)

⁶⁶ Immer, F., 11.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.2, Frage 5

⁶⁷ Immer, F., 11.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.2, Frage 8

⁶⁸ vgl. «2.2.2 Spendemodelle», S.9

Hausärztinnen und Hausärzte viel mehr machen könnten, in Bezug auf Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung zu diesem Thema. [...] Ein weiterer Bereich mit Potenzial ist die Bildung während der obligatorischen Schulzeit, natürlich eher gegen deren Ende.» Ausserdem sei wichtig, dass man schon früh für die Frage der Organspende sensibilisiert werde.⁶⁹ Im Aktionsplan wurden an erster Stelle die Prozesse rund um die Organspende verbessert, doch Massnahmen in den von Kirchschräger genannten Bereichen wurden nicht ergriffen. Das Argument gegen die Widerspruchslösung wäre in diesem Zusammenhang, dass man die Spenderate über diese Wege zu erhöhen versuchen sollte, bevor man einen Systemwechsel anstrebt. Dies würde aber mehr Aufwand als die Widerspruchslösung bedeuten, weil man nicht nur eine Minderheit erreichen möchte.

Da das Widerspruchsprinzip kommuniziert werden muss und der Erfolg der Widerspruchslösung davon abhängt, dass es mehr Willensäusserungen gibt, muss das Volk unbedingt mit der Frage der Organspende konfrontiert werden. Dazu könnte man ebenfalls die Vorschläge von Professor Kirchschräger verwenden und diese Thematik mit Institutionen oder Personen in Verbindung bringen, mit denen alle Bürger einmal in Kontakt kommen. Herr Dr. Immer sieht dafür etwas Spezifisches vor: «[...] die Entscheidungsfindung sollte beim Hausarzt oder in Spitälern stattfinden.» Dies würde sicherstellen, dass jede Person ausreichend von einer Fachperson informiert werden würde. Setzte man diese Idee gut um, wäre die Wahrscheinlichkeit einer widerwilligen Organentnahme sehr klein.

3.3.3 Revisionen bei der Umsetzung

Die Volksinitiative als auch der indirekte Gegenvorschlag haben Mängel, welche sich bei der Umsetzung beseitigen liessen. Frau Baumann-Hölzle spricht einen wichtigen Punkt an: «Die erweiterte Widerspruchsregelung würde alle Leute ohne Angehörige automatisch zu Spendern machen.»⁷⁰ Eine Ausnahmeregelung könnte eingeführt werden, wie es der Bundesrat im Gegenvorschlag schon für andere Fälle vorgesehen hat: «Im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates sind Ausländer und nicht urteilsfähige Menschen sogar ganz klar geschützt. Das muss bestimmt weiterverfolgt werden, damit der Körper einer Person, welche man nicht erreichen kann, möglichst gut geschützt werden kann.» erklärt Dr. Immer.⁷¹

Frau Dr. Baumann-Hölzle äussert überdies schwere Bedenken zum Gegenvorschlag: «So gäbe es keine Verfassungsänderung, der Systemwechsel würde auf Gesetzesebene geschehen und das Parlament würde darüber entscheiden. Für solch einen grundlegenden Wechsel das Volk nicht befragen zu wollen, das finde ich unerhört und nicht tolerierbar.»⁷² Der Standpunkt von Professor Kirchschräger wirkt beruhigend: «Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass dann die rechtsstaatlichen Elemente geprüft werden und man überlegt, es dann doch vors Volk zu bringen.»⁷³

Es wird klar, dass bei einem Systemwechsel zur Widerspruchsregelung, unabhängig davon, ob er über die Volksabstimmung oder das Parlament verläuft, viel beachtet werden muss. Das ist massgebend für den Respekt der potenziellen Organspender und die Spenderate.

⁶⁹ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 4

⁷⁰ Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 2

⁷¹ Immer, F., 11.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.2, Frage 8

⁷² Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 6

⁷³ Kirchschräger, P., 25.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.4, Frage 9

4. Fazit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war, die rechtlichen Veränderungen im Schweizer Organspendewesen nach Einführung der Widerspruchsregelung zu ermitteln und ethische Überlegungen zur Thematik anzustellen. Nach der Durchführung der Experteninterviews liess sich, gestützt auf den Theorieteil der Arbeit, das Ausmass der rechtlichen Problematik des Systemwechsels erfassen. Es wurden zwei Hauptkritikpunkte zur vermuteten Zustimmung beziehungsweise Widerspruchslösung festgestellt.

Die Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» sah eine Änderung des Systems zur Willensäusserung für eine Organspende vor. Ein vierter Absatz sollte demjenigen Verfassungsartikel angefügt werden, welcher die Transplantationsmedizin regelt.⁷⁴ Jede Person würde Organspender werden, es sei denn, sie dokumentierte ihren Widerspruch. Eine Ablehnung der Initiative und ein indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates sorgte dafür, dass die Angehörigen eines potenziellen Spenders weiterhin ein Mitspracherecht haben werden. Zudem wird der Systemwechsel nicht in der Verfassung, sondern im Transplantationsgesetz verankert. Zur Zeit der Abgabe vorliegender Arbeit gilt, dass es keine Volksabstimmung geben wird und das Parlament über die Gesetzesänderung bestimmt.

Das Ziel des Systemwechsels blieb jedoch immer dasselbe: Mehr Menschen sollen sich mit dieser Thematik auseinandersetzen, sodass mehr Willensäusserungen vollzogen werden. Das wiederum führt zu einer tieferen Ablehnungsrate von Organtransplantationen durch stellvertretende Angehörige, welche im Zweifel eine Spende ablehnen. Auf diese Weise sollte dem Organmangel in der Schweiz entgegengewirkt werden.

Eines der Gegenargumente zur Widerspruchslösung, welches sich im Laufe der Arbeit als bedeutend herausstellte, ist das Risiko für eine Verletzung der physischen Integrität. Weiss eine Person nicht, dass sie sich gegen eine Organspende «wehren» muss, oder ist aus einem bestimmten Grund nicht dazu fähig, kann es zu Fällen von widerwilligen Organentnahmen kommen. Dies wäre auch mit dem heutigen Spendemodell schon möglich, weil nicht sichergestellt werden kann, ob die Angehörigen ihr Mitspracherecht immer im Sinne des Patienten nutzen. Die Wahrscheinlichkeit für einen solchen Fall würde bei einem erweiterten Widerspruchsprinzip dennoch steigen.

Die Widerspruchsregelung gilt allerdings in vielen west- und mitteleuropäischen Ländern und einen Skandal oder eine Familie, welche sich beschwert, gab es nie. Aber es muss in Betracht gezogen werden, dass es unbekannte Fälle geben könnte. In der Schweiz, mit einheitlich geregelten Prozessen und hochprofessionellem Personal, welches mit der Organspende zu tun hat, ist das Risiko für eine Entnahme von Organen gegen den Wunsch des Patienten sehr unwahrscheinlich. Im Gegenvorschlag des Bundesrates ist ein Schutz vor der automatischen Organentnahme für urteilsunfähige Menschen und Ausländer vorgesehen. Sollte die Widerspruchsregelung in Kraft treten, müsste allerdings ebenfalls sichergestellt werden, dass die Schweizer Bevölkerung ausreichend und verständlich über den Systemwechsel informiert wird. Nichtsdestotrotz könnte ein gewisses Restrisiko für Organentnahmen gegen den Willen nicht ausgeschlossen werden. Die Frage, ob dieses Risiko für die Rettung von Leben aufgrund von mehr Spenderorganen eingegangen werden soll, darf nicht ausser Acht gelassen werden.

⁷⁴ Bundesverfassung Art.119a, Abs. 4

Der zweite wichtige Kritikpunkt zur Widerspruchsregelung betrifft den Entscheidungszwang, welchem diejenigen Personen ausgesetzt wären, welche keine Organe spenden wollen. Der Tod ist insbesondere in der Schweiz ein Tabuthema, weshalb hierzulande viele Menschen nicht mit der Wahl zur postmortalen Organspende konfrontiert werden wollen. Es ist ethisch wünschenswert, dass man sich mit der Frage der Spende beschäftigt und sich auch entscheidet. Jedoch sollte dieser sehr persönliche Entscheid nicht gesetzlich aufgezwungen werden, weil dadurch das Recht zur Freiheit eingeschränkt würde. Immerhin würde nur eine Minderheit des Volkes gezwungen sein, aktiv ihren Willen durchzusetzen, weil Statistiken zufolge⁷⁵ die Mehrheit der Bevölkerung eine Organspende befürwortet. Die entscheidende Frage ist hier, ob die Lebensrettung die Einschränkung der Freiheit rechtfertigen kann.

Mit einer Erklärungsregelung gäbe es das Problem des Entscheidungszwanges nicht. Die Bevölkerung würde regelmässig informiert und zu einer Erklärung des Willens gebeten werden, wobei es eine Option geben müsste, bei der man sich nicht entscheiden muss. Die Erklärungsregelung basiert auch nicht auf dem heiklen Widerspruchsprinzip, welches einen Eingriff des Staates erfordert und somit im Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht steht. Diese Alternative wäre eine sicherere Lösung als die Widerspruchsregelung. Die Erklärungsregelung ist hingegen viel mehr auf die Entlastung der Angehörigen als die Erhöhung der Spenderate ausgelegt. Zur Bekämpfung des Organmangels hat sich in Europa die Widerspruchsregelung und nicht die Erklärungsregelung durchgesetzt.

Als eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Spenderate hat sich die Information der Bevölkerung ohne Systemwechsel gezeigt. Mit einem Aktionsplan, der Werbekampagnen zur Organspende beinhaltete, wurde dies schon versucht. Doch es gibt noch Potenzial in der Bildung und bei Hausärzten, was die Aufklärung zur Thematik anbelangt. Als Vorteil der Widerspruchsregelung hat sich hingegen abgezeichnet, dass man nur diejenigen Menschen erreichen muss, welche keine Bereitschaft zur Spende zeigen.

Rein juristisch gesehen sind die gesetzlichen Veränderungen, welche die Widerspruchsregelung mit sich brächte, nicht verfassungskonform. Jemand wird entscheiden, das Volk oder die Politiker. Können wir Solidarität über unsere Verfassung stellen? Schlussendlich geht es um Leben und Tod, um Spender und Empfänger. Sind es die zusätzlich geretteten Leben wert, das Risiko einer Grundrechtsverletzung einzugehen und ein Stück Freiheit zu verlieren?

Es bleibt eine persönliche Entscheidung, wie auch die Organspende selbst.

⁷⁵ vgl. «3.1 Widerwillige Organentnahme nach dem Tod», S.15

5. Reflexion

In der Disposition dieser Maturitätsarbeit ist unter anderem geschrieben, die Arbeit sei eine Entscheidungsgrundlage für eine kommende Volksabstimmung. Nun, meine Einstellung bezüglich einer allfälligen Abstimmung hat sich nicht grundlegend verändert. Ich würde im Sinne einer Widerspruchslösung stimmen, ob in Form einer Gesetzes- oder Verfassungsänderung. Das hat insbesondere mit meiner persönlichen moralischen Einstellung zu tun, dass mir Solidarität beziehungsweise die Lebensrettung wichtiger ist als dieser kleine Anteil meiner Freiheit, Selbstbestimmung und körperlicher Integrität, welcher unter Umständen verloren ginge. Die Perspektive der Gegner der Widerspruchslösung wurde im Verlauf der Arbeit immer mehr nachvollziehbar, denn die Regelung widerspricht eigentlich der Bundesverfassung. Umso verständlicher wäre diese Sichtweise, wäre man selbst nicht zu einer Organspende bereit.

Schwierigkeiten der Arbeit lagen in der Aktualität der Thematik. Im September 2019 wurde die Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission veröffentlicht, durch welche die Erklärungsregelung in der Schweiz Aufwind bekam. Im selben Monat wurde der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates publiziert, welcher bestimmte, dass es keine Volksabstimmung geben soll. Die Arbeit musste teilweise auf die Veränderungen angepasst werden. Doch eine Umfrage von Swisstransplant zu den Gegenargumenten zur Widerspruchslösung⁷⁶ unterstützte die Relevanz der Arbeit. Diejenigen Kritikpunkte der Widerspruchsregelung, auf welche der Fokus gelegt werden sollte, wurden auch vom Volk als die wichtigsten Gegenargumente angesehen.

Die rechtlichen Veränderungen bei Einführung der Widerspruchslösung liessen sich gut anhand der beiden Hauptkritikpunkte darstellen. Die qualitativen Interviews erbrachten umfangreiche Antworten, die eine gute Grundlage zur Diskussion der Argumente boten. Zum Schluss blieben einige ethische Fragen übrig, welche nicht allgemein beantwortet werden können, weil es sich um persönliche Fragen handelt. Die Forschungsfrage konnte dementsprechend beantwortet werden, trotz offen gelassener Fragen.

Es gab einige interessante Aspekte der Organspende, welche in der Recherche aufkamen, aber schwer in die Arbeit einzugliedern waren. Frau Baumann-Hölzle äusserte zum Beispiel Kritik am sekundären Hirntod.⁷⁷ Dies könnte wie die Widerspruchsregelung ethisch und rechtlich hinterfragt werden. Auch nicht in die Arbeit aufgenommen wurde die Frage, wie Organspenden bei Kindern ablaufen und wie dort die Entscheidungen getroffen werden. Ein weiteres Thema einer Arbeit wäre, wie verschiedene Religionen zu Organspenden stehen und ob die Widerspruchsregelung mit diesen Ansichten vereinbar wäre.

⁷⁶ vgl. «3.1 Widerwillige Organentnahme nach dem Tod», S.15

⁷⁷ Baumann-Hölzle, R., 19.09.2019, Persönliches Gespräch: vgl. Anhang 7.3, Frage 4

6. Quellenverzeichnis

6.1 Internetquellen

- BAG, Aktionsplan, 16.01.2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/aktionsplan-transplantationsmedizin.html>, (29.09.2019)
- BAG, Bundesrat will bei Organspende die Widerspruchslösung einführen, September 2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/rechtsetzungsprojekte-in-der-transplantationsmedizin/indirekter-gegenvorschlag-organspende-initiative.html>, (27.11.2019)
- BAG, Zahlen zur Spende und Transplantation von Organen in der Schweiz, 03.09.2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen.html#914080689>, (13.10.2019)
- BAG, Fallbeispiel einer Organspende, 29.04.2019, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/spenden-von-organen-geweben-nach-dem-tod/ablauf-organspende-verstorbene-person.html>, (12.05.2019)
- BAG, Transplantationsmedizin blickt auf lange Geschichte, 17.08.2018, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/transplantieren-von-organen-geweben-Zellen/geschichte-der-transplantation.html>, (13.10.2019)
- Brotschi, Markus, Tagesanzeiger; Wer nicht Nein sagt, ist Organspender, vgl. Abs. 6, 14.06.2019, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/wer-nicht-nein-sagt-ist-organspender/story/28636697#mostPopularComment>, (14.10.2019)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vgl. S.8, Art.36, 01.01.2016, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201601010000/101.pdf>, (22.12.2019)
- Christen M., Baumann H., Spitale, G., Institut für Biomedizinische Ethik (UZH): Der Einfluss von Zustimmungsmustern, Spenderegistern und Angehörigen-Entscheid auf die Organspende, vgl. S.31 Abs. 2, 15.05.2019, URL: http://www.buerovatter.ch/pdf/2019-Laendervergleich_Willensaussuerung_Organspende.pdf, (17.08.2019)
- Der Bundesrat, Organzuteilungsverordnung des EDI, 01.07.2007, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062074/index.html>, (27.11.2019)
- Helbling, J., Beobachter: «Der eigene Tod ist ein Tabuthema», August 2017, URL: <https://www.beobachter.ch/gesundheit/medizin-krankheit/organspende-der-eigene-tod-ist-ein-tabuthema>, (14.12.2019)
- JCI Riviera, Die Initiative, URL: <https://organspende-initiative.ch/initiative>, (24.04.2019)
- Nationaler Ethikrat, Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland, S.20, 2007, https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/Archiv/Stellungnahme_Organmangel.pdf, (31.12.2019)
- NEK, Die NEK favorisiert eine Erklärungsregelung, vgl. Abs. 4, 09.09.2019, URL: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Medienmitteilungen/de/MM_Organspende_DE.pdf, (14.10.2019)
- NEK, Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme, vgl. S.29 Abs.2, September 2019, URL: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf, (15.12.2019)

- Neue Zürcher Zeitung, Initiative zur automatischen Organspende, 22.03.19, URL: <https://www.nzz.ch/schweiz/organspende-initiative-will-alle-schweizer-zu-spendern-machen-ld.1469368>, (15.06.2019)
- Neue Zürcher Zeitung, Ständerat verwirft Widerspruchslösung, 28.11.2013, URL: <https://www.nzz.ch/schweiz/staenderat-verwirft-widerspruchsloesung-1.18194134>, (10.06.2019)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>, (31.12.2019)
- SMAW, Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung auf Organentnahme, 16.05.2017, URL: https://www.samw.ch/dam/jcr:4a69851d-bd05-49b3-a209-3ce28d66372e/richtlinien_samw_feststellung_tod_organentnahme.pdf, (15.06.2019)
- Swisstransplant, Die wichtigsten Fragen zur vermuteten Zustimmungslösung, Abs.9, 2019, <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (29.09.2019)
- Swisstransplant, Für Klarheit und Sicherheit in der Organspende, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/>, (14.10.2019)
- Swisstransplant, Häufige Fragen, vgl. Abs. 11, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (13.10.2019)
- Swisstransplant, Häufige Fragen, vgl. Frage 9, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-jci/haeufige-fragen/>, (22.12.2019)
- Swisstransplant, Kennzahlen zur Organtransplantation, vgl. S.6 Abb. 4, 2017, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Statistiken/Quartalszahlen/Kennzahlen_zur_Organspende_17_2.pdf, (14.10.2019)
- Swisstransplant, Lebendspender, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rund-umsspenden/lebendspender/>, (14.10.2019)
- Swisstransplant, News, 14.10.2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/news/detail/news/franz-immer-neu-an-der-spitze-des-europaeischen-komitees-fuer-organtransplantation-des-europarates/>, (31.12.2019)
- Swisstransplant, Preliminary statistics 2018, vgl. S.8, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Statistiken/Jahreszahlen/Preliminary_statistics_2018.pdf, (15.06.2019)
- Swisstransplant, Rechtliche Grundlagen, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rechtlichegrundlagen/>, (14.10.2019)
- Swisstransplant, Rund ums Spenden, 2019, URL: <https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/rund-umsspenden/welche-organe-gewebe-und-zellen-koennen-gespendet-werden/>, (23.11.2019)
- Swisstransplant, Umfrage zur Organspendeinitiative: Bereitschaft zur Organspende, September 2019, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Medienmitteilungen/Umfrage/Folie1_DE.PNG, (22.12.2019)
- Swisstransplant, Umfrage zur Organspendeinitiative: Contra-Argumente Organspende- Initiative, September 2019, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Medienmitteilungen/Umfrage/Folie7_DE.PNG, (22.12.2019)
- Universitätsspital, Geschichte der Transplantation, URL: <http://www.vis.usz.ch/fachwissen/tpl-koordination/Seiten/geschichte.aspx>, (24.11.2019)

Walter Kälin, in: *Das Bild der Menschenrechte*. Herausgegeben von Lars Müller, Walter Kälin, Judith Wyttenbach. Baden 2004, S. 17, URL: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteigerinnen/was-sind-menschenrechte/>, (10.11.2019)

Wiget, Yannick, *Tagesanzeiger*; *Organspende: Schweiz hinkt hinterher*, 17.10.2017, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/organspende-schweiz-hinkt-hinterher/story/31815765>, (15.06.2019)

Zeit Online, *Skandale schrecken Organspender ab*, Januar 2013, URL: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2013-01/organspenden-skandale-statistik>, (31.12.2019)

6.2 Bildquellen

Gesetz zur Organspende, BNN, 03.04.2019, URL: <https://bnn.de/wp-content/uploads/2019/04/BeNNi-Gesetz-zur-Organspende-1200x800.jpg>, (22.12.2019)

Swisstransplant: *Ländervergleich*, 2019, URL: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Organspende/Volksinitiative/europa-2.png, (22.12.2019)

Wiget, Yannick, *Tagesanzeiger*: *Organspender nach Ländern*, 2016, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/organspende-schweiz-hinkt-hinterher/story/31815765>, (22.12.2019)

7. Anhang

7.1 Interview mit Prof. Felix Gutzwiller

Interview geführt von: Simon Büchel

Interviewpartner: Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller

Datum: 26. August 2019 um 16:15

Telefongespräch

1) Sie haben die teilweise umstrittene Widerspruchslösung während der letzten Jahre immer befürwortet. Wünschten Sie sich trotzdem eine alternative Lösung zur Verbesserung der Spenderaten, oder sind Sie von der Widerspruchslösung voll und ganz überzeugt?

Mir ist es primär immer darum gegangen, den Bedarf für Spenderorgane zu decken, um möglichst viele Leben zu retten. Die Nachfrage hat in den letzten Jahren weiter zugenommen und die Warteliste für Organempfänger ist lange. Die Widerspruchslösung ist aus meiner Sicht eine Möglichkeit, die Situation zu verbessern. Sie kommt auch im Ausland zum Einsatz, und nachdem die Massnahmen des Bundes [gemeint ist der Aktionsplan zur Erhöhung der Spenderate vom Jahr 2013] der Diskrepanz zwischen Spenderorganen und der Nachfrage nur teilweise entgegenwirken können, wollte ich mich für eine deutliche Systemänderung einsetzen. Ich möchte dazu noch sagen, dass ich gar nichts gegen die erweiterte Widerspruchslösung habe und von Anfang an mit einer Initiative für das erweiterte Modell rechnete, wobei die Angehörigen mitentscheiden können.

2) Sie deuteten schon in einem Interview von 2017 an, die Spendesituation könnte durch besser ausgebildetes Personal für den Prozess der Organtransplantation verbessert werden. Gab es in den letzten zwei Jahren Verbesserungen in diesem Bereich oder ist da noch Potenzial?

Ich denke, da wurden einige Fortschritte gemacht. Das sieht man auch an den höheren Spenderaten in jenen Spitälern, in welchen mehr für die Ausbildung und Unterstützung des Personals gemacht wurde. Es gibt aber dennoch einiges zu verbessern, noch sind nicht alle Spitäler auf dem gleichen Niveau. Allerdings glaube ich nicht, dass dies ein grundlegendes Problem ist, der Mangel an Spenderorganen fällt viel mehr ins Gewicht. Das Problem mit dem heutigen System ist, dass viele Angehörige mit der Entscheidung über eine Organentnahme überfordert sind, weil keine Willensäußerung des Betroffenen vorliegt. Warum sollten sie entscheiden, ohne zu wissen, was die Person gewollt hat? Ich bin überzeugt, mit einem Systemwechsel hätte man da mehr Klarheit.

3) Die Widerspruchslösung wurde schon im Jahr 2013 diskutiert und dann verworfen, da waren Sie ja selbst noch im Amt. Welche Gegenargumente hörten Sie im Ständerat am häufigsten?

Die besseren Argumente hatten mit Entscheidungsfreiheit und der Frage, ob man den Leuten zumuten kann, sich zu entscheiden, zu tun. Auch wurde der Aktivismus der Medizin kritisiert und Zweifel an der Zuverlässigkeit der Todesdiagnose vor der Transplantation geäussert. Was man weniger vom Parlament und mehr vom Publikum hörte, ist der Vorwurf an die Mediziner und die Pharmaindustrie, immer mehr zu machen und zu wollen, was ich ein eher schwaches Argument finde.

4) Das Ganze ist eine gesellschaftspolitische Angelegenheit. Gibt es trotzdem Meinungen, welche in bestimmten Parteien stärker vertreten sind?

Nein, die Einschätzungen zu diesem Thema sind mehr persönlich als politisch. In den einen Parteien gibt es vielleicht etwas mehr konservative oder fundamentalistische Meinungen, wobei ein solches neues System eher abgelehnt wird, doch von einem wirklichen politischen Trend kann man nicht sprechen.

5) Junior Chamber International (JCI) der Riviera lancierte 2017 die Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten». Dabei sollte durch eine Änderung der Bundesverfassung die enge Widerspruchslösung eingeführt werden. Den Angehörigen kein Mitspracherecht mehr zu geben war aber nicht die Absicht der Initianten, wie man auf deren Website nachlesen kann. Gibt es einen Grund, weshalb man die Angehörigen in diesem zusätzlichen Absatz nicht miteinbegriffen hat?

Diese Frage kann ich nicht wirklich beantworten, da ich bei der Erstellung der Initiative nicht involviert war. Politiker und Swisstransplant wurden in der ersten Phase der Initiative noch gar nicht konsultiert. Mein Eindruck ist, dass JCI wirklich für eine erweiterte Widerspruchslösung einsteht. Warum die Angehörigen im Gesetzesartikel nicht einbezogen wurden, weiss ich nicht, womöglich war das einfach ein Fehler oder eine Unklarheit.

6) Nehmen wir an, die erweiterte Widerspruchslösung träte in Kraft. Eine Person hat zu Lebzeiten keinen Entscheid dokumentiert und will keine Organe spenden. Aufgrund der vermuteten Zustimmung entscheiden sich die Angehörigen gegen den Willen der verstorbenen Person und für die Spende. Inwiefern kann man mit der Absicht, Menschenleben zu retten, über Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht hinwegsehen?

Das ist einer der entscheidenden Fragen. Kehren wir aber die Situation zuerst einmal um: Wie ist es, wenn eine Person, die spenden möchte, ihren Willen nicht dokumentiert, und die Angehörigen sich gegen eine Organspende aussprechen? In diesem Falle wird ein Leben nicht gerettet, weil man dem Willen des Verstorbenen nicht gerecht wurde. Ich weiss nicht, ob es eine grössere Verletzung der Menschenwürde ist, wenn man den Willen einer Person die spenden möchte oder den Willen einer Person, die nicht spenden möchte, nicht erfüllt. Es gibt beide Seiten, nicht nur die von Ihnen geschilderte. Ich kenne durchaus Leute, die einer Organspende einwilligen würden, das aber aus irgendwelchen Gründen wie Desinteresse, Bequemlichkeit oder einer bürokratischen Barriere, welche es mit dem Organspenderegister zwar nicht mehr gibt, nicht dokumentiert haben. Gleichzeitig gibt es Leute, auf die der andere Fall zutreffen würde. Man könnte in beiden Fällen von einer Verletzung der Menschenwürde sprechen, da muss man abwägen. Mehr aus medizinischer als juristischer Sicht, im Hinblick auf beide Fälle, würde ich lieber den Willen, ein Leben zu retten, erfüllen, und dafür aber den anderen Fall riskieren, bei dem ein Organ gegen den Willen gespendet wird, aber bei dem trotzdem ein Leben gerettet wird. Ich denke, dass man das Risiko, das kleiner wird, je mehr Leute sich im Register eintragen, für die Lebensrettung eingehen kann.

7) Müsste das Transplantationsgesetz im Bezug zur Menschenwürde angepasst werden, damit für diese heiklen Fälle Klarheit geschaffen werden kann?

Da wird es bestimmt noch Diskussionen geben, das ist eine grundlegende Frage. Schlussendlich ist das eine gesellschaftliche oder juristische Entscheidung. Die Leute müssen abwägen, welches der beiden Risiken sie eher in Kauf nehmen wollen, vielleicht kann diese Frage juristisch nicht abschliessend beantwortet werden.

8) Damit die Widerspruchslösung risikofrei funktionieren würde, müsste das gesamte Volk über das Modell der vermuteten Zustimmung Bescheid wissen. Zu diesem Zweck könnte man zum Beispiel den Eintrag in ein Spenderegister obligatorisch machen und die Organspende wie die Steuererklärung behandeln. Was wäre hierzu eine realistische Lösung?

Dazu muss man sich bestimmt noch Gedanken machen, damit wir eine möglichst einfache, unbürokratische Lösung haben. Wir haben heute bereits das freiwillige Register von Swisstransplant, das habe ich auch benutzt, und es geht ja nicht nur um Organspende Ja oder Nein, sondern dass man auch differenzieren kann. Es gibt vielleicht Menschen, die die Niere aber nicht das Herz spenden wollen. Mit dem Register kann dies vor einer Transplantation alles überprüft werden. Ob das obligatorisch sein muss, da wäre ich noch für alles offen. Für solch eine Systemumstellung braucht es bestimmt Informationskampagnen. Ob der Eintrag in das Register obligatorisch sein wird, ob das auf der Krankenkassenkarte stehen muss oder etwas in diesem Zusammenhang gemacht wird, da wird man in der heute digitalen Welt bestimmt eine Lösung finden. Für den Anfang würde ich die Entscheidung noch freiwillig lassen und schauen, wie viele sich durch die Systemänderung zu einem Entscheid motivieren lassen, die ersten Entwicklungen abwarten und nicht zu viel Druck machen. Wenn wir 75% bis 80% der Bevölkerung haben, die ihren Willen dokumentieren, hätten wir schon eine bessere Situation als heute.

9) Haben Sie noch etwas zum Thema zu ergänzen?

Was mir noch wichtig ist: Mein ethischer Grundsatz ist, dass wenn ich in Anspruch nähme, ein Organ zu bekommen, kann ich nicht dagegen sein, selber auch Organspender zu werden. Wie kann man sagen, ich spende nicht, aber ich will ein Organ, wenn ich es einmal brauchte? Das scheint mir eine ziemlich unhaltbare ethische Position zu sein. Ich sehe weniger die Notwendigkeit einer Diskussion über die Einschränkung von Grundrechten, als über die gesellschaftlich sinnvolle, ethische Grundhaltung. Also da wäre die Frage, ob man selbst spenden muss, um ein Organ erhalten zu können. An erster Stelle stehe ich aber für die Rettung von Leben, das erscheint mir wichtiger, als der vollumfängliche juristische Schutz vor der Entnahme von Organen gegen den Willen.

7.2 Interview mit Dr. Franz Immer

Interview geführt von: Simon Büchel

Interviewpartner: PD Dr. med. Franz Immer

Datum: 11. September 2019 um 15:00

Ort: Swisstransplant, Bern

1) Die Widerspruchslösung hat ein klares Hauptziel, die Erhöhung der Zahl der Organspender. Wird die Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» angenommen, bleibt die Frage der Umsetzung.

Was erhoffen Sie sich, wie sollte die Initiative bestenfalls umgesetzt werden?

Das ist momentan schwierig zu sagen, da der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates noch auf dem Tisch ist. Der verlangt etwas ähnliches. Die Umsetzung ist sicher zentral, möchte man den Effekt dieser Initiative oder des Gegenvorschlags betrachten. Schaut man über die Grenzen, sieht man grundsätzlich, dass unsere Nachbarländer die Widerspruchslösung umgesetzt und eine Ablehnungsrate von 25 bis 30% haben, während wir bei 60% sind. Rein rechnerisch, setzten wir das ebenso gut um, mit demselben Respekt gegenüber den Familien und den Verstorbenen, sollten wir die Spenderzahl sicher erhöhen können.

2) Die Widerspruchslösung ist teilweise umstritten. Einige Ethiker sind der Meinung, sie sei eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde. Wie stehen Sie selbst zu diesen Aussagen?

Ich glaube, dass vor allem Juristen der Deutschschweiz ein Problem darin sehen. Man muss sagen, die Ethiker machen einen Gesinnungswandel. Professor Bondolfi zum Beispiel ist für die Widerspruchslösung, und in der Nationalen Ethikkommission gibt es eine Minderheit, welche die Widerspruchslösung sogar auch befürwortet. Grundsätzlich sind beide Systeme, Zustimmungslösung und Widerspruchslösung, ethisch vertretbar, weil sich in beiden Systemen jede urteilsfähige Person äussern kann. Das ist ein wichtiger Punkt. Die Äusserung ist natürlich das zentrale Element und gleichzeitig die Achillesferse der Widerspruchslösung.

3) Frau Dr. Baumann-Hölzle und weitere Ethiker sprechen aber auch von einer massiven Einschränkung der Grundrechte, was sagen Sie dazu?

Das ist ein zentraler Punkt, aber man muss schon sagen, dass ausser Deutschland und der Schweiz alle mittel- und westeuropäischen Länder die Widerspruchslösung kennen. Was ich in dieser Diskussion jeweils betonen möchte: Es gibt nirgends einen Skandal, nirgends eine Familie, die sich beschwert. Und in diesem Sinne sind das ja keine rückständigen Staaten. Die Grundrechte in Mitteleuropa und Westeuropa sind im Allgemeinen dieselben. Das ist mein Argument gegenüber Frau Baumann-Hölzle in dem Zusammenhang.

4) Die Nationale Ethikkommission spricht sich für die Erklärungsregelung aus, die Menschen in der Schweiz würden regelmässig aufgefordert, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu äussern. Was spricht gegen diesen Lösungsvorschlag?

Erstens muss man sagen, es ist sehr überraschend, dass die Nationale Ethikkommission, nachdem sie vor 7 Jahren befunden hat, dass es unzumutbar sei, dass ein erwachsener mündiger Mensch sich erklären solle, heute der Meinung ist, doch er solle, schlimmer, muss sich erklären. Grundsätzlich ist das natürlich ein guter Ansatz. Jeder Mensch, der sich äussern kann, soll sich äussern und den Entscheid auch festhalten. In der Praxis ist das sehr schwer umsetzbar und über das äussert sich die Nationale Ethikkommission natürlich nicht. Ich weiss nicht, ob es überhaupt sinnvoll ist, die gesamte Schweizer Bevölkerung alle 3 Jahre erneut zu befragen, immer zum selben Thema. Da glaube ich, bekommt diese Thematik eine Wichtigkeit, welche doch etwas überschätzt wird. Aber grundsätzlich ist wichtig, dass die Ethikkommission findet, dass sich ein erwachsener, mündiger Mensch sich durchaus entscheiden kann und sogar von einer Entscheidungspflicht spricht, was die Organspende angeht.

Die Widerspruchslösung zielt darauf ab, dass man nicht 100% der Bevölkerung erreichen muss, was man schon seit über 10 Jahren mit einer grossangelegten Kampagne versucht. Sondern man versucht die 15 bis 20%, die gegen eine Organspende sind, auf allen Kanälen aufzufordern, ihren Entscheid festzuhalten. Denn niemand will Organe gegen den Willen entnehmen, weder die Transplantationsmediziner noch wir von Swisstransplant noch Frau Baumann-Hölzle.

5) Sie haben es in der Clubsendung vom März angedeutet, das Personal, welches mit dem Prozess der Organspende in Verbindung steht, macht ihre Arbeit sehr gut.

Könnte die Zahl der Organspenden trotzdem noch durch besser ausgebildetes Personal verbessert werden, oder ist das Potential dafür ausgeschöpft?

Ich glaube der Prozess in der Schweiz ist, was die Spitäler anbelangt, europaweit einer der besten überhaupt. Die Spitäler haben das Thema wahrgenommen und arbeiten hochprofessionell. Es bleibt einfach der Umstand, dass sich 60% der Bevölkerung zum Thema nie geäussert haben, und da setzt die Widerspruchslösung an. Aber die Spitäler können nicht weiter optimiert werden, das funktioniert sehr gut.

6) Die Widerspruchslösung sollte die Angehörigen auch entlasten, da sie von einer Zustimmung des Patienten ausgehen könnten. Wird eine Ablehnung der Organspende von den Angehörigen oft begründet, sodass man die Ursache der hohen Ablehnungsrate von 60% sehen kann, oder heisst es meistens einfach «Nein»?

Die Begründungen sind relativ schwierig. Wenn der Wille des Verstorbenen unbekannt ist, sagen die Leute zum Teil: "Nein, wir wollen hier den Sterbeprozess beenden. Das ertragen wir nicht." Grundsätzlich gibt es viele Angehörige, die das Gefühl haben, dass sie sich neben der Konfrontation mit dem Tode des nächsten Angehörigen nicht auch noch zu der Organspende äussern und schon gar nicht stellvertretend Ja sagen können. Das ist häufig ein Argument. Ein weiteres häufiges Argument bei der Ablehnung ist, wenn man nicht weiss, was man sagen soll, dass die Kirche dagegen ist. Das sind die drei Punkte, welche wir am häufigsten hören, bei den 60%, bei welchen der Wunsch des Verstorbenen nicht bekannt ist.

7) Mit der Volksinitiative soll durch eine Änderung der Bundesverfassung die enge Widerspruchslösung eingeführt werden. Den Angehörigen kein Mitspracherecht mehr zu geben war aber nicht die Absicht der Initianten, wie man auf der Website von JCI nachlesen kann. Gibt es einen Grund, weshalb man die Angehörigen nicht in diesem zusätzlichen Absatz miteinbezogen hat? Wissen Sie da Genaueres?

Also das waren drei Jungunternehmer, die die Initiative lanciert haben, die kannten sich auf diesem Gebiet überhaupt nicht aus. Sie haben die Verfassungsänderung schon selbst so vorbereitet. Für sie war immer klar, dass das Gespräch mit den Angehörigen stattfinden muss. Diese Unkenntnis der Thematik kommt vielleicht mit dieser Verfassungsänderung etwas zum Ausdruck. Die Initianten sind wahrscheinlich sehr schnell bereit dazu, ihre Initiative zurückzuziehen, wenn sie in diesem indirekten Gegenvorschlag das finden, was sie sich erhofft haben, die Widerspruchslösung mit einem Mitspracherecht der Angehörigen. Die Initiative, die faktisch die *enge* Widerspruchslösung vorsah, wird durch den Gegenvorschlag korrigiert. Der will eine erweiterte Widerspruchslösung mit einem Vetorecht, das ist sicher ganz zentral. Das könnte auch gewisse Gegenargumente von gewissen Ethikern entkräften, weil die Angehörigen letztendlich noch immer Nein sagen können.

8) Damit die Widerspruchslösung risikofrei funktionieren würde, wäre es optimal, wenn das gesamte Volk über das Modell der vermuteten Zustimmung Bescheid wissen würde. Was denken Sie, ist der beste Weg, alle Menschen zu informieren?

Ich glaube, allein die jetzige Diskussion aufgrund der Initiative hat zum Effekt, dass wir Leute erreichen, welche sich noch nie mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Das ist sicher einer der wichtigen Punkte. Der andere Punkt ist, dass wenn man einen solchen Systemwechsel macht, muss die ganze Kampagne vom Bundesamt für Gesundheitswesen natürlich neu ausgerichtet werden, sodass die Bevölkerung über die neue Modalität informiert wird. Im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates sind Ausländer und nicht urteilsfähige Menschen sogar ganz klar geschützt. Das muss bestimmt weiterverfolgt werden, damit der Körper einer Person, welche man nicht erreichen kann, möglichst gut geschützt werden kann.

9) Denken Sie, dass eine Verknüpfung der Äusserung zur Organspende mit administrativen Dokumenten wie dem Fahrausweis, der ID, der Steuererklärung etc. sinnvoll wäre?

Andere Länder haben das getan, haben jedoch schlechte Erfahrungen gemacht. Der Grund ist einfach, dass man eine informierte Einwilligung will. Also wenn man den Fahrausweis abholt und ein Fahrzeug immatrikuliert, soll man nicht einfach Ja oder Nein sagen können. Man sollte wissen, was das Ja und was das Nein bedeutet. Das kann unmöglich ein administratives Amt erledigen. Das heisst, die Entscheidungsfindung sollte beim Hausarzt oder in Spitälern stattfinden. Ansonsten sehe ich da ein Problem in der Umsetzung der Erklärungslösung, welche in anderen Ländern so nicht funktionierte.

7.3 Interview mit Dr. Ruth Baumann-Hölzle

Interview geführt von: Simon Büchel

Interviewpartner: Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle

Datum: 19. September 2019 um 15:00

Ort: Dialog Ethik, Zürich

1) Die NEK hat sich diesen Monat erneut gegen die Widerspruchslösung, aber für die Erklärungsregelung ausgesprochen. Wie stehen Sie zu dieser Kompromisslösung?

Die Erklärungsregelung ist eigentlich überhaupt keine Kompromisslösung. Im Prinzip ist sie sogar eine *enge* Zustimmungslösung. Mit dem heutigen System können die Angehörigen einer Organtransplantation stellvertretend zustimmen. Das Problem dabei ist, dass man in Kauf nimmt, Menschen Organe zu entnehmen, welche dies unter Umständen nicht wollten. Zudem ist es eine wirklich schwierige Situation für die Angehörigen, wenn sie über diesen hirntoten, beziehungsweise vor dem Hirntod stehenden Patienten entscheiden sollen. Ich befürworte daher die enge Zustimmungslösung sehr. Der Vorschlag dafür kam von Deutschland, dort wurde sie Erklärungslösung genannt.

2) Die Erklärungsregelung bringt die Frage mit sich, ob und wie das Volk entsprechend über die Organspende informiert werden kann.

Das ist allerdings auch ein grosses Problem der vermuteten Zustimmung, also der Widerspruchsregelung. Man muss auch die bildungsfernen Menschen berücksichtigen. Wer wird alles ausreichend informiert sein? Das Gegenargument zur Erklärungslösung spricht zugleich gegen die vermutete Zustimmung. Die erweiterte Widerspruchsregelung würde alle Leute ohne Angehörige automatisch zu Spendern machen. Im geforderten Systemwechsel der Initiative sind die Angehörigen nicht miteinbezogen.

3) Der Ständerat hatte die Widerspruchslösung 2013 verworfen und daraufhin einen Aktionsplan zur Verbesserung der Organspendesituation gestartet, welcher bis 2018 andauerte. Wären weitere Aktionspläne auch eine Option oder braucht es wirklich eine grundlegendere Veränderung wie die Erklärungsregelung?

Dazu muss man sich schon fragen, wie viel Geld wird eigentlich in das Ganze investiert? Es sind etwa 2% des Gesundheitswesens, die in irgendwelcher Form von der Transplantation betroffen sind. Es ist noch interessant, es gibt eigentlich keinen Anspruch auf ein Organ, das ist ein Geschenk, eine Spende. Ohne Einwilligung ist es nichts anderes als ein Raub. Es ist, als hätten Sie ein Haus, Sie sterben, und der Staat kann einfach ohne Widerspruch dieses Haus in Besitz nehmen.

4) Die Widerspruchslösung verletze die Persönlichkeitsrechte, schrieben Sie und weitere Mitglieder der NEK im Jahr 2013 in einer Stellungnahme. Im Zusammenhang dazu sagt Art. 36 Abs. 2. der Bundesverfassung folgendes aus: «Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.»

Sollte die Widerspruchslösung vom Volk nun angenommen werden, wird die Einschränkung der Grundrechte durch die Widerspruchsregelung dann nicht durch ein öffentliches Interesse legitimiert?

Das ist ein gutes Argument, aber wir sprechen hier von höchstpersönlichen Grundrechten. Deshalb wird Artikel 10 der Bundesverfassung, welcher den Anspruch auf Integrität gewährt, höher gewichtet. Für die Staatsmacht sind die Grenzen die Haut des Menschen. Das Problem ist, dass der Staat beginnt, diese Gewichtung für die Organtransplantation anders auszulegen. Beginnt man aber, so zu argumentieren, hat man zum Beispiel auch kein Recht mehr auf Datenschutz. Man ist noch nicht tot, wenn man für die Transplantation vorbereitet wird, im Falle des Herz-Kreislauf-Stillstandes. Soll man nun mit der Widerspruchsregelung also plötzlich alle Menschen, welche nicht urteilsfähig sind, für die Organspende vorbereiten dürfen? Beim Herz-Kreislauf-Stillstand werden ja die Patienten auf der Intensivstation vorbereitet. Man geht in den Operationssaal, stellt die lebenserhaltenden Maschinen ab und wartet auf den Hirntod. Dann werden die Organe entnommen. Das geschieht bei diesem sekundären Hirntod unter Zeitdruck, darum ist eine einwandfreie Hirntod-Diagnose kaum gewährleistet. Das ist der Grund, weshalb ich in meinem Spenderausweis eine Organspende nur infolge des *primären* Hirntodes festgehalten habe.

5) Bei der erweiterten Zustimmungs- sowie der Widerspruchslösung dürfen Angehörige sich für die Organspende entscheiden, auch wenn sich der potentielle Spender nie zum Thema geäussert hat. Inwiefern ist dies ethisch vertretbar?

Das finde ich hochproblematisch. Das sollte eigentlich nicht möglich sein, denn so werde ich zum Objekt der anderen Person. Man geht bei dieser Regelung immer davon aus, dass die Angehörigen im besten Interesse der betroffenen Person handeln. Das trifft aber nicht immer zu. Ein Angehöriger kann einer Organspende zum Beispiel auf Basis eines früheren Gesprächs mit dem Patienten zustimmen. Da kann niemand wissen, ob das Gespräch tatsächlich stattgefunden hat oder der Angehörige etwas erfindet. Deswegen befürworte ich die Erklärungslösung. Die Leute müssen informiert sein und selbst entscheiden, was mit ihnen in solch einem Falle gemacht wird. Die Widerspruchsregelung braucht es nicht. Man kann nicht einmal mit Sicherheit sagen, dass diese zu mehr Organspenden führt. Die Zustimmung durch Schweigen gibt es in der Schweiz sonst nur

im Handelsrecht. Im Übrigen will ich davon ausgehen, dass der Staat meine Integrität schützt. Muss ich mich plötzlich gegen den Staat wehren? Mit der Widerspruchsregelung wird eine Grenze überschritten und das spüren die Leute auch.

6) Sollte die Widerspruchslösung angenommen werden, was erhoffen Sie sich für deren Umsetzung?

Für mich käme nur ein Referendum infrage. Staatspolitisch gesehen wäre das ein massiver Paradigmenwechsel, den ich nicht akzeptieren würde. Und ehrlich gesagt finde ich es einen faulen Trick des Bundesrates, welcher mich auch sehr enttäuscht, dass er einen Gegenvorschlag für die sogenannte Widerspruchslösung bringt, um eine Volksabstimmung zu umgehen. Das zeugt von einem ganz anderen Demokratieverständnis, als ich es habe. So gäbe es keine Verfassungsänderung, der Systemwechsel würde auf Gesetzesebene geschehen und das Parlament würde darüber entscheiden. Für solch einen grundlegenden Wechsel das Volk nicht befragen zu wollen, das finde ich unerhört und nicht tolerierbar.

7) Gibt es aus Ihrer Sicht noch einen wichtigen Punkt, welcher nicht angesprochen wurde? Haben Sie noch etwas zu ergänzen?

Abschliessend kann ich nur sagen, dass ich es staatspolitisch eine höchstproblematische Angelegenheit finde. Wir beginnen immer mehr, Verbrauchsmaterial aus dem Menschen zu machen. Sei das in der Medizin oder anderweitig, da wehre ich mich dagegen. Organe werden aus Solidarität gespendet. Solidarität bedeutet aber auch Freiwilligkeit, und diese wäre mit der Widerspruchsregelung nicht garantiert. Wir würden in die Richtung eines Zwangsstaates gehen, und ich lebe nicht gerne in einem Zwangsstaat. Die Widerspruchsregelung widerspricht auch unserem Staat, ich kann mir nicht vorstellen, wie man in einer direkten Demokratie diese Regelung einführen kann.

7.4 Interview mit Prof. Peter Kirchschräger

Interview geführt von: Simon Büchel

Interviewpartner: Prof. Dr. theol. lic. phil. Peter G. Kirchschräger

Datum: 25. September 2019 um 16:00

Ort: Universität Luzern

1) Sie haben die Widerspruchslösung mehrmals kritisiert. Was würden Sie als das stärkste Gegenargument der Initiative bzw. des Gegenvorschlags des Bundesrats nennen?

Das Hauptargument, das ich aufführen möchte, ist, dass man bei einer Widerspruchslösung das Risiko eingeht, Menschen zu Spendern und Spenderinnen zu machen, welche eigentlich gar nicht Spender sein wollen. So würde man deren Rechte auf Freiheit, auf Selbstbestimmung und insbesondere auf physische Integrität nicht gewährleisten.

2)) Wie steht es mit diesem gewissen Entscheidungszwang, den die Widerspruchslösung mit sich bringen würde? Ist das aus ethischer Sicht ein Problem?

Da würde ich folgendermassen argumentieren: Es gibt eine ethische Pflicht, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Ich würde sogar so weit gehen und sagen, dass es eine ethische Pflicht gibt, sich zu entscheiden. Ich würde aber differenzieren zwischen ethischer und rechtlicher Pflicht. Mit der ethischen Pflicht ist gemeint, dass ich mich mit dieser Frage befassen und entscheiden *sollte*, in diesem Sinne aber keinen rechtlichen Zwang habe. Es ist ethisch wünschenswert, dass ich Organe spende, aber ich bin nicht dazu verpflichtet, dies zu tun. Dem ist so, weil es bei einer Organspende um meinen eigenen Körper geht und wenn ich eine Organspende vornehme, dann soll das eine Schenkung und nicht eine Verpflichtung sein. Organspenden generell sind deswegen ethisch wünschenswert, weil sie lebensrettend wirken oder auch Leiden mildern können. Das würde ich auch Personen entgegenen, welche finden, dass man Organspenden verbieten sollte.

3) Die NEK hat sich diesen Monat erneut gegen die Widerspruchslösung, aber für die Erklärungsregelung ausgesprochen. Dabei würde die Schweizer Bevölkerung regelmässig aufgefordert werden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern. Wie stehen Sie zu dieser alternativen Lösung?

Ich habe den Eindruck, dass die Nationale Ethikkommission meine Argumentation in gewisser Hinsicht teilt. Bei dieser regelmässigen Äusserungspflicht finde ich gut, dass dem Charakter vom Fluiden einer solchen Entscheidung auch Rechnung getragen wird. Ich meine damit, dass wenn ich mich heute für etwas ausspreche und nach einigen Jahren merke, dass ich eigentlich anderer Meinung bin, dass das eine Abbildung findet.

4) Der Ständerat hatte die Widerspruchslösung 2013 verworfen und daraufhin einen Aktionsplan zur Verbesserung der Organspendesituation gestartet, welcher bis 2018 andauerte. Wären weitere Aktionspläne eine Option für die Zukunft oder ist eine grundlegendere Veränderung wie die Erklärungsregelung wirklich nötig?

Ein Argument dafür ist, was gleichzeitig ein eher sekundäres Argument gegen die Widerspruchslösung ist, dass man noch nicht alle Alternativwege ausreichend ausgenutzt hat. Zwar hat es eine grosse Kampagne des Bundes gegeben, eine Aufklärungs- oder Informationskampagne zu diesem Thema. Ich denke aber, dass zum Beispiel Hausärztinnen und Hausärzte viel mehr machen könnten, in Bezug auf Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung zu diesem Thema. Dass man sich mit der Thematik auseinandersetzen und sich entscheiden soll, warum man sich entscheiden soll, also weil man so die Angehörigen entlasten kann. Die könnten da noch viel mehr als bisher tun. Ein weiterer Bereich mit Potenzial ist die Bildung während der obligatorischen Schulzeit, natürlich eher gegen deren Ende. Es wäre meines Erachtens durchaus sinnvoll, sich dann schon mit solchen Fragen zu beschäftigen. Man soll auch darauf hinweisen, dass es ein Register gibt, in das man sich eintragen kann. In dem Alter muss noch nicht gleich entschieden werden, aber man sollte schon früh für die Frage der Organspende sensibilisiert werden. Grundsätzlich kann man sich fragen: Wo überall gibt es Möglichkeiten von staatlicher Seite, Zugang zur Sensibilisierung und Information zu schaffen? Ein Beispiel wäre der Militär- und Zivildienst. Also überall dort, wo der Staat systematisch einen grossen Teil der Bevölkerung erreichen kann. In dieser Hinsicht wurde noch nicht das gesamte Potential ausgeschöpft.

5) Die Widerspruchslösung verletze die Persönlichkeitsrechte, schrieb die NEK 2013 in ihrer Stellungnahme.

Art. 36 Abs. 2. der Bundesverfassung besagt Folgendes: «Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.»

Sollte die Widerspruchslösung vom Volk angenommen werden, wird die Einschränkung der Grundrechte durch die Widerspruchsregelung dann nicht durch ein öffentliches Interesse legitimiert?

Darauf will ich in zwei Schritten argumentieren: Zum einen ist eines der wichtigsten Argumente gegen die Widerspruchslösung, dass diese grundrechtlich geschützten Rechtsansprüche aller Menschen der Schweiz verletzt. Gemeint ist damit das bereits genannte Recht auf physische Integrität sowie das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung. Entscheidet man sich nun für die Widerspruchslösung, nimmt man in Kauf, dass es zu dieser Grundrechtsverletzung kommt. Das würde ich aus ebendiesen Gründen als nicht legitim erachten, auch in Bezugnahme auf die Verfassung. Aus der Sicht eines

Befürworters der Initiative hingegen würde man sich auf den Standpunkt stützen, dass man damit gleichzeitig Menschen helfen kann.

6) Die Antwort von Frau Dr. Baumann-Hölzle auf dieselbe Frage war, dass dieser Absatz der Verfassung die Widerspruchslösung nicht legitimiert, weil es sich in dieser Angelegenheit um höchstpersönliche Grundrechte handelt. Sehen Sie das auch so?

Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass diese Rechte gelten. Man muss versuchen, diese Hand in Hand zu verwirklichen. Also es sollte nicht mit der Verwirklichung des einen Grundrechtes ein anderes ausgelöscht oder verringert werden. Die Idee ist, dass optimalerweise alle Grundrechte zusammen geachtet und realisiert werden. Es gibt schon gewisse Grundrechte, bei welchen man eine Einschränkung in Kauf nehmen kann, um ein anderes zu verwirklichen. Jedoch muss man hier differenzieren, das kann man nicht mit allen Grundrechten tun.

7) Bei der erweiterten Zustimmungs- sowie der Widerspruchslösung dürfen Angehörige sich für die Organspende entscheiden, auch wenn sich der potentielle Spender nie zum Thema geäußert hat. Inwiefern ist dies ethisch vertretbar?

Der Grundgedanke dahinter, weshalb man die Angehörigen überhaupt mitentscheiden lässt, ist, dass man mehr Sicherheit dafür erreichen möchte, dass man dem Wunsch der betroffenen Person gerecht wird. Das ist ethisch begründbar, weil damit das Anliegen verbunden ist, den Willen oder die Selbstbestimmung des Betroffenen noch mehr zu respektieren. Dabei geht man davon aus, dass die Angehörigen nicht ihre eigenen Anliegen, sondern den Willen des Betroffenen zum Ausdruck bringen. Wenn es jetzt zur Situation käme, dass eine angehörige Person sich entgegen des Wunsches des Betroffenen entscheiden würde, das wäre natürlich ethisch problematisch. Aber an sich ist die Einbeziehung der Angehörigen ein wichtiges, ethisch begründbares Instrument, um mehr Gewissheit in dieser Frage zu erreichen. Es ist insgesamt eine herausfordernde Frage, wie man diesbezüglich möglichst viel Gewissheit erreichen kann, um dem Willen des Betroffenen gerecht zu werden.

8) Sollte die Widerspruchslösung angenommen werden, was erhoffen Sie sich für deren Umsetzung? Oder würden Sie ein Referendum unterstützen?

Es ist sicherlich ein realistisches Szenario, dass Gegner der Initiative sich überlegen werden, welche rechtsstaatlichen Mittel zur Verfügung stehen, um sich dagegen zu wehren, da ganz grundlegende Rechte auf dem Spiel stehen. Eine Hoffnung ist natürlich, dass bei der Umsetzung darauf geachtet wird, welche Bedenken präsent waren. Das ist hierbei meines Erachtens eher unrealistisch, weil an der Widerspruchslösung ganz grundlegende ethische Bedenken geäußert wurden. Daher kann mit der Umsetzung kaum etwas angepasst werden, um diesen Bedenken entgegenzukommen.

9) Was halten Sie davon, dass durch den Gegenvorschlag des Bundesrates die Widerspruchslösung möglicherweise nicht einmal vors Volk kommt, sondern dass das Parlament darüber entscheidet?

Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass dann die rechtsstaatlichen Elemente geprüft werden und man überlegt, es dann doch vors Volk zu bringen.

10) Haben Sie noch etwas zu ergänzen, das Sie wichtig finden?

Ich denke, in dieser ganzen Thematik müssen wir uns immer wieder einer Sache bewusst werden. Ich erachte das nicht als Argument gegen die Organspende als solche, sondern für einen ethisch vertretbaren Weg in der Organisationsform, wie wir die Organspende ermöglichen und praktizieren. Wir müssen uns immer bewusst sein, dass der menschliche Tod etwas ist, das wir auch naturwissenschaftlich nicht so gut verstehen, wie wir das manchmal gerne behaupten. Wir sollten hier vorsichtiger und zurückhaltender sein und die Organisationsform für die Organspende und Verteilung von Organen immer wieder überprüfen. Wir müssen prüfen, ob wir mit dieser Organisationsform dem gerecht werden, dass der Tod schlussendlich für den Menschen gewissermassen ein Geheimnis bleibt und nicht vollumfassend verstanden werden kann. Wenn wir beginnen, festzulegen, ab welchem Zeitpunkt Organe entnommen werden dürfen, zeigt sich das zum Beispiel. Wir versuchen, uns dieser Frage anzunähern, merken aber auch, dass wir sehr stark an Grenzen stossen. Das wäre das eine, was ich grundsätzlich ergänzen möchte. Das andere ist, dass wir vorsichtig sein müssen und nicht beginnen, den Menschen zu instrumentalisieren. Das gilt für die Organspende als auch für andere Themen. Das sollte wie ein kritischer Stachel sein, dass wir immer wieder überprüfen, ob wir nicht Gefahr laufen, eine solche Instrumentalisierungstendenz mit einer Praxis zu verfolgen. Zur Organspende in diesem Bezug kann man sagen, dass der Charakter einer Spende, einer Schenkung, aufrechterhalten bleiben muss. Wenn ich dann plötzlich anfange, einen Menschen zum Spender zu machen, sagt er nicht Nein dazu, dann ist diese Instrumentalisierungsgefahr gegeben.

7.5 Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Titelbild

Quelle: URL: <https://blog.hospitalvs.ch/organspende-dafur-oder-dagegen/?lang=de> (27.12.2019) _____ 0

Abbildung 2: Organspenden in der Schweiz im Vergleich _____ 21

Abbildung 3: Eingefärbt sind jene Länder, in denen die Widerspruchsregelung gilt. _____ 21

Tabelle 1: Befragte Fachpersonen im Überblick _____ **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 2: Übersicht Organspendemodelle _____ **Fehler! Textmarke nicht definiert.**